

Die neue Angestelltenversicherung

Systematische Einführung nebst
Berufskatalog und Sachregister

Von

Dr. Hermann Dersch

Senatspräsident im Reichsversicherungsamt



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1924

Die neue Angestelltenversicherung

**Systematische Einführung nebst
Berufskatalog und Sachregister**

Von

Dr. Hermann Dersch
Senatspräsident im Reichsversicherungsamt



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1924

**Erweiterter Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter-
und Angestellten-Versicherung. XII. Jahrg., Heft 7/8.**

**ISBN 978-3-662-32340-3
DOI 10.1007/978-3-662-33167-5**

ISBN 978-3-662-33167-5 (eBook)

Vorwort.

Das „Versicherungsgesetz für Angestellte“ ist unter der Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz“ am 28. 5. 24 in neuer Fassung veröffentlicht worden (RGBl. I S. 563). Damit ist in der AV. ein Abschnitt erreicht, der wohl auf längere Zeit hinaus einen Ruhepunkt in der Gesetzgebung dieses Sondergebiets bedeutet. Man ist nun endlich wieder in der Lage, statt der bisher völlig unübersichtlich gewordenen Fülle von Vorschriften, die in zahlreichen einzelnen Gesetzen und Verordnungen zerstreut waren, ein einheitliches, übersichtliches Gesetz als Rechtsquelle für das ganze Stoffgebiet zur Verfügung zu haben.

Dadurch wird es nun auch möglich, sich ein Gesamtbild der jetzigen Gesetzeslage in gedrängter Form zu machen. Dies soll in der vorliegenden Schrift geschehen. Dabei wird in der Weise vorgegangen, daß zunächst in einer Einleitung ganz kurz die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes und die großen leitenden Gedanken der Neufassung umrissen werden. Daran schließt sich die ausführliche materielle Betrachtung des Gesetzes selbst an. Sie erfolgt in einem organischen Aufbau von fünf Abschnitten, die sich aus der rechtlichen Natur der AV. ergeben.

Der Praxis soll damit ein Führer in die Hand gegeben werden, der in übersichtlicher Weise rasch über die Grundzüge des jetzigen neuen Rechts der Angestelltenversicherung orientiert.

August 1924.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Erklärung der Abkürzungen	2
Einleitung	3
§ 1. Geschichtliche Entwicklung und Grundgedanken der Neufassung.	3
Erster Abschnitt. Der Kreis der versicherten Personen	12
§ 2. Allgemeine Grundsätze.	12
§ 3. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen	16
§ 4. Freiwillige Versicherung	34
Zweiter Abschnitt. Die Aufbringung der Mittel	37
§ 5. Das materielle Recht der Beitragsentrichtung	37
§ 6. Das Beitragsverfahren	58
Dritter Abschnitt. Die Leistungen	62
§ 7. Die Hauptleistungen	62
I. Ruhegeld	62
II. Hinterbliebenenrenten	72
III. Rentenleistungen bei der Wanderversicherung	75
§ 8. Ersatz- und Nebenleistungen	77
I. Ersatzleistung	77
II. Nebenleistung	80
Vierter Abschnitt. Organisation	81
§ 9. Die Selbstverwaltung	81
I. Grundsatz	81
II. Versicherungsträger	82
III. Die Organe der Selbstverwaltung	82
1. Direktorium	83
2. Verwaltungsrat	85
3. Vertrauensmänner	86
Dersch, Angestelltenversicherung.	1

	Seite
IV. Die Vermögensverwaltung im besonderen	88
§ 10. Mitwirkung von Behörden des Reichs und der Länder	90
I. Aufsicht und sonstige Einzelfälle	90
II. Die Versicherungsbehörden (Spruchbehörden)	91
Fünfter Abschnitt. Ersatzkassen und Lebensversicherungen	96
§ 11. Ersatzkassen	96
§ 12. Lebensversicherungen (Halbversicherte)	98
Sechster Abschnitt. Das Verfahren	100
§ 13. Spruch- und Beschlußverfahren	100
Anhang. Berufskatalog	104
Sachregister	115

Erklärung der Abkürzungen.

- AV. = Angestelltenversicherung.
- AVG. = Angestelltenversicherungsgesetz in der neuen Fassung vom 28. Mai 1924 (RGB. I S. 563).
- Dersch AVGKomm. = Dersch, Kommentar zum neuen Angestelltenversicherungsgesetz, Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1924.
- Ges. = Gesetz.
- KV. = Krankenversicherung.
- Monatsschr. = Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung (im Verlage von Julius Springer in Berlin).
- Nov. = Novelle.
- OVA. = Obergesundheitsamt.
- RAM. = Reichsarbeitsminister.
- RfA. = Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- RGBl. = Reichsgesetzblatt.
- S. = Seite.
- s. = siehe.
- Sp. = Spalte.
- VA. = Versicherungsamt.
- VGfA. = Versicherungsgesetz für Angestellte in der alten Fassung vom 20. Dezember 1911.
- Vo. = Verordnung.

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung und Grundgedanken der Neufassung.

I. Die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes.

1. Das Muttergesetz.

Die AV. ist durch das „Versicherungsgesetz für Angestellte“ v. 20. 12. 11 als Sondersversicherung der Privatangestellten geschaffen worden. Das Gesetz wurde im RGL. 1911 S. 989 verkündet und ist am 1. 1. 13 auf Grund einer VO. v. 8. 11. 12 (RGL. S. 533) in Kraft gesetzt worden.

2. Die Novellengesetzgebung.

a) Die Novellierung in der Vorkriegszeit.

Das Muttergesetz erfuhr schon bald eine, wenn auch unbedeutende Abänderung durch das Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer v. 22. 7. 13 (RGL. S. 600). Im übrigen aber blieb es zunächst unverändert bestehen.

b) Die Novellen der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Nach Ausbruch des Krieges wurden in fortlaufender Folge eine große Anzahl von Sondervorschriften erforderlich, die das Gesetz mehr oder weniger abänderten. In dieser reichen Novellengesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit lassen sich im wesentlichen zwei leitende Momente festhalten, um die sich die äußerlich verschiedenartigsten Novellen herumgruppieren, und zwar ein wirtschaftliches und ein sozialpolitisches.

Wirtschaftlich war es die Anpassung des Gesetzes an die vollständig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, die den Anstoß für immer neue Einzelvorschriften gab. Vor allem gehört hierher die jeweilige Erhöhung der Versicherungsgrenze im Schritt mit der Geldentwertung und die Umwandlung der Tarife für Beiträge und Leistungen mit demselben Ziele. Dazu kamen noch Ersparniserwägungen, die nach dem verlorenen Kriege gebieterisch Beachtung erforderten und zu verschiedenen Vereinfachungen führten (z. B. Beseitigung der Spitzrenten durch das Gesetz v. 13. 7. 23, RGBl. I S. 636).

Als zweites tritt daneben ein mehr sozialpolitisches Moment. Den Schlüssel hierfür gibt der Kampf um die Existenz der AV., der schon von der Stunde ihrer Geburt an lebendig war. Es ist der Streit darum, ob die AV. als Sonderversicherung ihre Berechtigung hat oder nicht. Gleichzeitig aber verband sich mit diesem Streitpunkt ein weiteres ebenfalls sozialpolitisches Moment, nämlich das Streben vieler Kreise, die AV. nicht nur zu erhalten, sondern die ihr vom Gesetzgeber gewährte Selbstverwaltung zu vertiefen und zu verstärken. Diese Fragen führten zu einer Reihe organisatorischer, wie auch materiell-rechtlicher Vorschriften, die besonders in den Novellen v. 10. 11. 22 (RGBl. I S. 849, Monatschr. Sp. 653) und 13. 7. 23 (RGBl. I S. 636, Monatschr. Sp. 420) ihren Niederschlag gefunden haben. Die AV. ist darin zwar als selbständige Sonderversicherung aufrecht erhalten. Aber es sind eine Reihe von Angleichungen an die Invalidenversicherung, u. a.

in den Elementen der Leistungsberechnung und im Verfahren vorgenommen. Darin ist ein teilweises Durchdringen der gegen eine selbständige AV. gerichteten Bewegung zu erblicken. Andererseits aber ist ein weitergehender Einfluß der Selbstverwaltungsorgane eingeräumt worden. Insofern ist ein teilweises Durchdringen der Gegenansichten zu verzeichnen. Die jetzige Gesetzeslage stellt sich somit im ganzen als ein zwischen den erwähnten beiden Strömungen bestehender Mittelweg dar. Aus diesen grundsätzlichen Gedankengängen ergibt sich das Verständnis für eine große Reihe von Neuerungen. Dies war daher zunächst hier kurz festzuhalten.

3. Die Neufassung des Stammgesetzes.

Es liegt auf der Hand, daß die Unzahl von Gesetzen und Verordnungen, die seit dem Jahre 1914 auf diese Weise entstanden waren, für die Praxis allmählich einen unhaltbaren Zustand schuf; denn es war schließlich kaum noch möglich, sich aus dieser Wirrnis herauszufinden. Auch war vielfach nicht mehr ganz schlüssig zu übersehen, wie weit und in welcher Form die einzelnen Vorschriften noch fortgelten. Eine Neufassung des Gesetzes wurde zur dringenden Notwendigkeit. Sie mußte mit all diesen Unklarheiten aufräumen und freie Bahn schaffen für eine leichte Handhabung des Gesetzes. Nicht nur für diejenigen, die beruflich ständig damit zu arbeiten haben, mußte es wieder verständlich werden, sondern auch für die große Menge der Arbeitgeber und Angestellten selbst.

Diesen Zielen entsprach es, daß in der Nov. v. 10. 11. 22 dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung gegeben wurde, den neuen Wort-

laut in fortlaufenden Paragraphen festzustellen, nach dem Art. 179 der Reichsverfassung und nach der Novelle selbst zu berichtigen und zu ergänzen und unter der Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz“ bekannt zu machen. Die kürzere Überschrift wird der Praxis geläufiger werden als die umständlichere des alten Gesetzes. In Ausführung dieser Vorschrift hat der RAM. in einer Bek. v. 28. 5. 24 das Gesetz unter der erwähnten neuen Bezeichnung in neuer Fassung bekanntgegeben. Sie ist veröffentlicht im RGBI. I S. 563 und gilt vom 1. Juni 1924 ab.

II. Die leitenden Gedanken für die Neufassung.

Die Neufassung des Gesetzes ist von zwei leitenden Gedanken beherrscht. Sie hatte einerseits die Aufgabe, für eine Sammlung des gesamten vorhandenen Stoffes an gesetzlichen Vorschriften zur AV. in einem einheitlichen Gesetze zu sorgen. Andererseits mußte sie eine Bereinigung des Gesetzes vornehmen.

1. Die Stoffsammlung.

Die Vorschriften der AV. waren, auch soweit sie Dauergeltung haben, schließlich nicht nur in dem alten Stammgesetze, sondern zu einem sehr erheblichen Teile in mehr oder weniger umfangreichen Abänderungsgesetzen und Verordnungen niedergelegt. Sie mußten in dem neuen Gesetze zusammengefaßt werden sollte nicht die eingerissene Unübersichtlichkeit fortleben. Zu diesem Zwecke sind denn auch die gesamten jetzt und weiterhin geltenden Vorschriften in dem Hauptgesetz untergebracht worden. Dies war dadurch erleichtert, daß sie fast alle in der Form von Zusatzparagraphen oder als Zusätze zu vorhandenen Paragraphen ergangen waren. Immerhin

waren auch eine Menge neuer Paragraphen unter neuen Zahlenbezeichnungen eingeführt und alte Paragraphen gestrichen worden. Das Ganze mußte infolgedessen neu zusammengefügt werden.

Eine Reihe von Ausnahmen ergaben sich daraus, daß das Gesetz selbst gewisse Vorschriften trotz ihrer Dauergeltung aus dem Hauptgesetze mit Absicht fernhält und in gesonderte Ausführungsbestimmungen verweist. Dadurch soll eine größere Übersichtlichkeit des Hauptgesetzes erreicht und zugleich eine größere Beweglichkeit derjenigen Vorschriften, die eine mehr formelle, verfahrensrechtliche Natur haben, erzielt werden. Aus diesen Erwägungen sind auch heute in dem neu gefaßten Gesetz insbesondere folgende Gruppen von Vorschriften nicht zu finden:

a) Die Einzelschriften über das instanzielle Verfahren:

Das alte Hauptgesetz war mit Verfahrensvorschriften überlastet. Die Erfahrung hatte dies als Mißstand erkennen lassen. Deshalb sind in noch weitergehendem Umfang, als es früher der Fall war, die Verfahrensvorschriften auf den Verordnungsweg verwiesen. Drei gesonderte Verordnungen über das Verfahren sind neben dem Hauptgesetz in Geltung. Sie haben zugleich die alten Verfahrensverordnungen über das Verfahren vor den ehemaligen Rentenausschüssen, dem Schiedsgericht und Oberschiedsgericht nach Beseitigung dieser Behörden abgelöst. Das Verfahren vor dem VersAmt ist geregelt in der „Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung“ v. 21. 12. 22 (RGBl. I S. 956), das Verfahren vor den OVA. in der „Verfahrensordnung für die Kammern der Angestellten-

versicherung“ v. 21. 12. 22 (RGBl. I S. 959) und das Verfahren vor dem RVA. durch die „Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung“ v. 12. 1. 23 (RGBl. I S. 56).*) Sie sind sämtlich vom RAM. nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt unter Zustimmung des Reichsrats (Art. 179 Abs. 2 RV.) ergangen. Die Ermächtigung dazu leitet sich aus dem jetzigen § 312 AVG. ab.

b) Die Einzelheiten des Beitragsverfahrens.

Sie sind in der „Beitragsordnung der Angestelltenversicherung“ v. 2. 12. 22 (RGBl. I S. 903)**) niedergelegt. Erlassen ist sie vom RAM. nach Anhören der RfA. unter Zustimmung des Reichsrats (Art. 179 Abs. 2 RV.). Die Ermächtigung fußt auf dem jetzigen § 174. Die alte Beitragsordnung gilt daher weiter. Immerhin werden auch bei ihr einige Änderungen notwendig werden, um sie mit der jetzigen Fassung des Hauptgesetzes in Einklang zu bringen.

Die Verweisung der Vorschriften über das Beitragsverfahren auf den Verordnungsweg in so weitgehendem Umfang ist eine grundsätzliche Neuerung, die auf § 175 der Nov. v. 10. 11. 22 zurückgeht. Sie hat folgenden Grund. Im alten Gesetze war das Beitragsverfahren vollständig geregelt. Nur wenige rein formelle Vorschriften über die Abführung der Beiträge im Postscheckverfahren an die RfA., die mit dem damaligen Kontenverfahren zusammenhingen, waren den Ausführungsbestimmungen überlassen. Bei dieser Sachlage war das Gesetz mit Kleinkram über Beitragsleistung belastet, der es unübersicht-

*) Monatsschr. 23 Sp. 103 ff. **) Monatsschr. 23 Sp. 48.

lich machte und jenen Vorschriften eine unerwünschte Starrheit verlieh. Um dies zu vermeiden, ist die Hauptmasse der Vorschriften über die Beitragsentrichtung jetzt aus dem Stammgesetz entfernt. Es genügt, nur die Grundpfeiler im Gesetze selbst aufzustellen. Dies ist geschehen. Die Einzelvorschriften sind damit wandlungsfähiger als früher. Es besteht die Möglichkeit, sie den wechselnden Bedürfnissen der Praxis rascher anzupassen.

c) Versicherungsfreie vorübergehende Beschäftigung.

Die Umgrenzung der Voraussetzungen, unter denen eine Beschäftigung als „vorübergehend“ nach § 10 AVG. versicherungsfrei ist, ist den Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Für sie ist jetzt an Stelle des früheren Bundesrats der RAM. mit Zustimmung des Reichsrats zuständig. Auch hier ist die Tendenz eine Entlastung des Gesetzes von Kleinvorschriften und Erzielung einer größeren Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse des Lebens. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die alte VO. über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen, die zu dem früheren § 6 VGfA. ergangen war, durch eine neue VO. „über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung“ v. 9. 2. 23 (RGBl. I S. 109)*) abgelöst worden. Sie besteht neben der Neufassung des AVG. weiter.

d) Verschiedene minderwichtige Vorschriften sind ebenfalls den Ausführungsbestimmungen überlassen. Dahin gehört z. B.

*) Monatsschr. Sp. 172.

die Berechnung der Deckungsmittel für die Prämienreserve zur Abkürzung der Wartezeit. Hierzu ist auf Grund des alten Art. X des Abschnitts A der Nov. v. 10. 11. 22 eine VO. des RAM. v. 26. 2. 23 (RGBl. I S. 161) ergangen, die nun auf Grund der gleichartigen Ermächtigung des neuen AVG. weiter gilt.

2. Die Bereinigung.

a) Beseitigung von Unstimmigkeiten.

Eine Reihe von Vorschriften des alten Gesetzes war in der alten Fassung durch die zahllosen Abänderungen nicht mehr ganz schlüssig. Sie mußten mit den abgeänderten sonstigen Vorschriften der Fassung in Einklang gebracht werden. Hierzu hatte der RAM. in der Nov. v. 10. 11. 22 durch den oben schon erwähnten Abschnitt A Art. XX die Ermächtigung erhalten. Insbesondere war er danach auch in den Stand gesetzt, an all denjenigen Stellen, an denen noch die nach der alten Reichsverfassung zuständig gewesenen Stellen (Bundesrat, Reichsamt des Innern) sich fanden, die entsprechende Zuständigkeit nach der neuen RV. einzuführen (z. B. RAM. unter Zustimmung des Reichsrats — nach Art. 179 Abs. 2 RV. —):

b) Abstoßung überlebter Vorschriften.

Ein weiteres Ziel der Bereinigung mußte die Abstoßung derjenigen Vorschriften sein, die zwar äußerlich noch vorhanden, in Wirklichkeit aber entweder durch Zeitablauf außer Wirksamkeit getreten waren oder doch kaum nennenswerte Nachwirkungen noch erzeugen können. Unter diesem Gesichtspunkte waren die gesamten VOn. der Kriegs- und Nachkriegs-

zeit zu untersuchen. Was an ihnen als Dauerbestand noch weiter gilt, ist herausgezogen und in der Neufassung des Gesetzes im wesentlichen am Schlusse im Zehnten Abschnitt in den §§ 378 ff. untergebracht worden. Alle anderen Gesetze und VOn., die seit Erlaß des alten VGfA. „das Angestelltenversicherungsgesetz geändert oder seine Vorschriften erweitert oder eingeengt haben“ und in der Neufassung nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, wurden durch eine besondere VO. außer Kraft gesetzt. Sie ist unter der Bezeichnung „Verordnung über die Außerkraftsetzung von Vorschriften über die Angestelltenversicherung“ am 28. 5. 24 vom RAM. erlassen und im RGBl. I S. 606 veröffentlicht. Die Ermächtigung hierzu beruht auf Art. LXIII des Ges. v. 19. 7. 23 (RGBl. I S. 686). Dabei war jedoch klar, daß in Ausnahmefällen auch aufgehobene Vorschriften aus den Abänderungsgesetzen und Verordnungen an sich noch Geltung beanspruchen könnten, wo nach der Natur der betreffenden Versicherungsverhältnisse eine Fortgeltung für eine gewisse Übergangszeit noch möglich ist. Hier hätte es gegen den Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte nicht verkürzt werden dürfen, verstoßen, wenn restlos die Nachwirkung beseitigt worden wäre. Deshalb bestimmt die VO., daß „zum Ausgleich von Härten in Einzelfällen ihre Weiteranwendung zulässig bleibt“. Wer über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet, ist nicht besonders gesagt. Daraus ergibt sich, daß diejenige Stelle, die über die betreffende Leistung zu befinden hat, gleichzeitig auch darüber mit entscheidet, ob das alte oder neue Recht anzuwenden ist. Dies ist also die

RfA. (§ 248 AVG.) und bei Streit im Instanzenwege das OVA. (§ 252 AVG.) und RVA. (§ 270 AVG.).

- c) Beseitigung sprachlicher Härten und redaktionelle Umstellungen.

Die Neufassung bringt endlich eine Anzahl mehr äußerlicher redaktioneller Änderungen, die lediglich die Bedeutung haben, sprachliche Härten zu glätten, auch die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Dahin gehört z. B. die Versetzung des alten § 16 (Gehaltsklassentarif) in den Abschnitt über die Beitragsleistung. Dort bildet er jetzt als § 171 zusammen mit den schon durch die Nov. v. 10. 11. 22 dahin gerückten Vorschriften über Ersatzzeiten (alte §§ 51 bis 53, jetzt § 170) und den sonstigen Vorschriften über die Beitragsleistung ein organisches Ganzes.

Erster Abschnitt.

Der Kreis der versicherten Personen.

§ 2. Allgemeine Grundsätze.

I. Versicherungszwang.

Die AV. ist wie alle Zweige der Sozialversicherung im Kerne auf dem öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang aufgebaut. Dies bedeutet, daß mit dem Vorliegen eines versicherungspflichtigen Tatbestandes, d. h. eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, ohne weiteres die Pflicht zur Versicherung eintritt. Sie ist grundsätzlich vom Willen des Beschäftigten unabhängig. Es kommt daher kein Versicherungsvertrag zustande. Dadurch unterscheidet sich die AV., wie überhaupt die ganze Sozialversicherung, grundsätzlich von der Privatversicherung.

II. Abschattierungen des Versicherungszwanges durch den Parteiwillen.

Immerhin schließt der Versicherungszwang nicht aus, daß das Gesetz in gewissem Umfang auch dem Versicherungswillen der Beteiligten einen gewissen Spielraum zugesteht. Dies ist der Fall in folgenden Richtungen:

1. Die gewählte Pflichtversicherung bei Soldaten und Schutzpolizei.

Sie sind zunächst versicherungsfrei. Aber sie haben das Recht, bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung zu beantragen. Dann stehen sie den Versicherungspflichtigen gleich. Für die Entrichtung der Beiträge gelten nun dieselben Grundsätze wie für sonstige Pflichtbeiträge. Auch in ihrer Wirkung haben sie in jeder Beziehung die Bedeutung von Pflichtbeiträgen. Diese manchmal als „freiwillige Pflichtversicherung“ bezeichnete besondere Art der Pflichtversicherung ist eine Neuheit, die durch das Soldatenversicherungsgesetz v. 31. 5. 22 (RGBl. I S. 542, Monatsschr. Sp. 542) und durch das „Reichsges. über die Schutzpolizei der Länder“ v. 17. 7. 22 (RGBl. I S. 597, Monatsschr. Sp. 497) eingeführt worden ist. Sie wurde durch die Nov. v. 10. 11. 22 als § 2 Nr. 1 in das Hauptgesetz übernommen und findet sich dort jetzt in der Neufassung im § 4 Nr. 1.

2. Selbstbestimmung der Beteiligten über Zugehörigkeit eines Versicherungspflichtigen zur AV. oder InvV.

Bei Streit zwischen den Versicherungsträgern der AV. und der InvV. außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens darüber, ob ein Versicherungspflichtiger zur AV. oder InvV. gehört, legt

das Gesetz die maßgebende Entschlieung in die Hnde der Beteiligten selbst. Denn § 193 schreibt vor, da die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklrung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers mageblich ist. Nur wenn sie auf Anfordern der beiden Versicherungstrger binnen einer zu bestimmenden Frist keine Erklrung abgeben oder sich nicht einigen knnen, wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.

Diese Vorschrift ist ebenfalls neu und ein erster Versuch in der Sozialversicherung. Sie wurde durch den § 192 a der Nov. v. 10. 11. 22 geschaffen.

Wie sie in der Praxis sich auswirken wird, bleibt abzuwarten. Es ist wahrscheinlich, da sie zu einer fhlbaren Verringerung der Zugehrigkeitsstreitigkeiten fhrt. Doch ist zu beachten, da sie einen Streit zwischen den Versicherungstrgern voraussetzt, also unanwendbar ist, wenn die beteiligten Versicherungstrger untereinander ber die Zuweisung zum einen oder anderen Versicherungszweig einig sind. Die Parteien knnen also bei Einigkeit der Versicherungstrger nicht ber deren Kopf hinweg nach ihrem eigenen Gutdnken die Beitrge zur AV. oder zur InvV. entrichten.

3. Die Versicherung von Personen, die nur mit Sachbezgen bezahlt oder nur vorbergehend beschftigt sind.

Solche Personen sind an und fr sich nach §§ 9, 10 versicherungsfrei. Sie haben aber die Befugnis, sich whrend dieser Zeit nach den allgemeinen Vorschriften freiwillig zu versichern. In diesem Falle haben sie gem § 186 Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser braucht aber nicht mehr zu erstatten, als er fr

eine versicherungspflichtige Beschäftigung erstatten müßte. Der Grundsatz, daß ein Beitragszwang nur bei Vorliegen der Pflichtversicherung besteht, erleidet dadurch eine Abschattierung. Trotzdem auf diese Weise der Arbeitgeber im Rahmen einer freiwilligen Versicherung zur Leistung von Beiträgen verpflichtet wird, behalten aber auch diese Beitragsteile ihren Charakter als freiwillige Beiträge.

4. Die Höherversicherung.

Nach § 184 Abs. 2 steht jedem versicherungspflichtigen Angestellten die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse frei. Die freie Willensbestimmung des Beteiligten durchdringt insoweit die Pflichtversicherung. Jedoch hat der Arbeitgeber ihm auch in diesem Falle nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte der höheren Beiträge nur, wenn er mit ihm die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart hat.

III. Die Arten der Versicherung.

Das Gesetz kennt zwei Arten der Versicherung: die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung. Erstere bildet, wie unter I im einzelnen dargelegt ist, durchaus die Regel und den Kern der ganzen AV. Die freiwillige Versicherung tritt dahinter erheblich zurück. Ihre praktische Hauptbedeutung liegt darin, daß meist von ihr nur Gebrauch gemacht wird, um den Mindestbetrag an jährlichen Beitragsmonaten zur Verhütung eines Anwartschaftsverlustes zu erreichen. Vielfach wird damit aber auch weiter das Ziel einer Rentensteigerung verbunden. Alles Nähere hierüber sowie über die Arten der freiwilligen Versicherung s. § 4 der Abhandlung.

IV. Die Begriffe „Versicherungspflicht“ und „Versicherter“ im Verhältnis zueinander.

Wenn unter Ziff. I dargelegt wurde, daß kraft des öffentlich-rechtlichen Versicherungszwanges die Versicherungspflicht ohne weiteres mit dem Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eintrete, so darf dies nicht verwechselt werden mit dem Erwerbe der Eigenschaft als „Versicherter“. Die Versicherungspflicht bedeutet nur, daß Pflichtbeiträge zu entrichten sind. Die Eigenschaft als Versicherter wird aber erst erworben, wenn tatsächlich Beiträge geleistet sind. Sie kann auch nachträglich wieder verloren gehen, wenn die Anwartschaft aus den Beiträgen erlischt (hierüber s. unten Dritter Abschnitt § 7 Ziff. I, 1 b). Nur wer die Eigenschaft als Versicherter besitzt, hat ein Recht auf die Versicherungsleistungen (Renten, Erstattungsansprüche) und kann ein Heilverfahren bewilligt bekommen. Darin steht die AV. ebenso wie die InvV. im Gegensatz zur Krankenversicherung und zur Unfallversicherung. Denn bei den beiden letzteren Versicherungszweigen wird das Recht auf die Leistungen schon mit dem Eintritt in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erworben, auch wenn die Beiträge noch rückständig sind.

§ 3. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

Der Eintritt der Versicherungspflicht hängt von einer Reihe Voraussetzungen ab. Dies sind:

- I. Beschäftigung in einer Berufsgruppe der AV.,
- II. Vorliegen eines Dienstverhältnisses,
- III. Ausübung der Beschäftigung gegen Entgelt,
- IV. Nichtüberschreiten der Versicherungsgrenze,
- V. ein Höchstlebensalter beim Eintritt,
- VI. Nichtvorliegen eines die Versicherungsfreiheit begründenden Ausnahmeumstandes,
- VII. bei Soldaten und Schutzpolizei ein Antrag.

Das alte Gesetz verlangte als weitere wesentliche Voraussetzung bei gewissen Berufsgruppen die Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Hauptberuf. In den Berufsgruppen Nr. 1, 2 und 6 des alten Ges. (leitende Angestellte, Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, Büroangestellte, Schiffsbesatzung) trat die Versicherungspflicht nur ein, wenn diese Tätigkeit allein oder zusammen mit anderen unter das VGfA. fallenden Tätigkeiten den Hauptberuf bildete. Diese Schranke ist durch die Nov. v. 10. 11. 22 gefallen. In sämtlichen Berufsgruppen ist nun die Versicherungspflicht auch bei nebenberuflicher Ausübung begründet. Versicherungsfreiheit kann sich aber aus § 10 des Ges. unter dem Gesichtspunkte der vorübergehenden Beschäftigung ergeben.

I. Beschäftigung in einer Berufsgruppe der AV.

1: Beseitigung der Doppelversicherung.

Bisher stellten die Berufsgruppen der AV. und diejenigen der InvV. zwei sich schneidende Kreise dar. Die Schnittfläche bildeten die Doppelversicherten. Sie waren sowohl in der AV. wie in der InvV. voll beitragspflichtig; es war lediglich in den hierfür in Betracht kommenden unteren Gehaltsklassen versicherungstechnisch der Beitrag in der AV; geringer gegriffen, um einer zu drückenden Belastung entgegenzutreten. Die Doppelversicherung wurde als lästige Doppellast empfunden. Sie wurde unhaltbar, zumal die Beiträge in den InvV. wesentlich höher wurden als früher und auch in der AV. mit einem nennenswerten Aufstieg der Beiträge zu rechnen war. Aus diesen Erwägungen hat die Nov. v. 10. 11. 22 die Doppelversicherung beseitigt. Zu verstehen ist darunter nur die Beseitigung der doppelten Pflichtversicherung, während es ohne weiteres auch ferner-

hin noch zulässig ist, daß jemand, der in dem einen Versicherungszweige pflichtversichert ist, sich unter den allgemeinen Voraussetzungen noch gleichzeitig in dem anderen Versicherungszweige freiwillig weiterversichert.

Technisch war die Doppelversicherung nur zu beseitigen, wenn gleichzeitig die Berufsgruppen in beiden Versicherungszweigen durch klare Grenzlinien gegeneinander abgestimmt wurden. Weiter mußte verhütet werden, daß auf dem Wege der Rechtsprechung durch doppelte Bejahung der Versicherungspflicht in beiden Versicherungszweigen eine Doppelversicherung zustande kommen kann. Endlich aber waren auch die Fäden, die sich aus einem Hinüberwechseln von einer Versicherung zur anderen ergeben, zu knüpfen, damit der Versicherte durch einen solchen Wechsel nicht zu Schaden kommt.

2. Der Oberbegriff „Angestellter“.

Das alte Gesetz hatte die Versicherungspflicht in der Form geregelt, daß es in Anlehnung an die InvV. sich darauf beschränkte, einen Rahmen für eine Reihe größerer Berufsgruppen aufzustellen, innerhalb dessen es der Rechtsprechung überlassen war, im Einzelfalle die Beschäftigung unterzubringen. Immerhin war aber auch bei diesem System eine gewisse Aufzählung ohne Generalklausel der leitende Gedanke. Hiermit hat die Nov. v. 10. 11. 22 gebrochen. Sie hält sich zwar zunächst an die alte Aufzählung, allerdings unter gleichzeitiger Umänderung des bisherigen Rahmens (hierüber s. Ziff. 3). Aber sie bringt ein neues elastisches Moment noch dazu, indem sie einen neuen Oberbegriff des „Angestellten“ an den Kopf stellt und die Rahmenaufzählung nur als feststehende Beispiele behandelt wissen will. Wie der neue Oberbegriff im einzelnen zu umgrenzen ist, sagt das Gesetz nicht. Die allgemeine Verkehrsan-

schauung muß daher maßgebend sein. Dabei werden die Anschauungen der Beteiligten, soweit sie in allgemeinen Tarifverträgen der Angestellten ihren Ausdruck gefunden haben, von wesentlicher Bedeutung sein und schätzenswerte Richtlinien für die Praxis abgeben können. Aber der Schwerpunkt liegt nach wie vor in der Rahmenaufzählung und dem hierzu ergangenen Kataloge (s. unter Ziff. 3 u. 4).

3. Die Rahmenaufzählung (Aufzählung von Beispielen).

Wie bisher zählt das Gesetz in Form eines Rahmens eine Reihe von Berufsgruppen auf, die in mehr oder weniger elastischer Form der Versicherungspflicht unterstellt werden. Sie werden auch künftig durchaus den praktischen Kern bilden und zwar in Verbindung mit dem noch zu erörternden Kataloge (s. Ziff. 4). Der unter Ziff. 2 im vorstehenden erörterte allgemeine Oberbegriff hat demgegenüber im wesentlichen theoretische Bedeutung.

Als allgemeine Richtschnur bei der Aufstellung dieser Berufsgruppen diene dabei dem Gesetz einmal der Gedanke, eine klare Grenzlinie gegenüber der InvV. zu schaffen unter gleichzeitiger Beseitigung der doppelten Pflichtversicherung, die bisher bis zur Nov. v. 10. 11. 22 noch vorhanden war. Auf der anderen Seite wurden die Berufsgruppen in der Art begrenzt, daß sie auch gleichzeitig als Unterbau für die Krankenversicherung mit verwertbar waren. Es ist dann in der Tat durch das Ges. v. 19. 7. 23 (RGBl. I S. 686, Monatsschr. Sp. 433) auch eine entsprechende Angleichung in der KV. erfolgt.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die Berufsgruppen in allen Einzelheiten darzustellen. (Solche s. in meinem Kommentar z. AVG., Verl. J. Bensheimer, Mannheim, der im Erscheinen begriffen ist.) Doch sollen hier die allgemeinen große Richtlinien herausgeschält werden. Es sind folgende Gruppen:

a) Leitende Angestellte.

In dieser Richtung hat das neue Gesetz nichts geändert mit der einzigen Ausnahme, daß hier die Versicherungspflicht nun auch Platz greift, wenn die Tätigkeit nicht im Hauptberuf ausgeübt wird.

b) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener oder höherer Stellung.

Betriebsbeamte sind dabei solche Personen, die in einem Betriebe in einer Weise beschäftigt sind, daß ihre persönliche Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen zurücktritt und ihnen eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen zusteht. Beispiele hierfür sind in dem Kataloge des RAM. u. a. in den Nrn. A X 1, XV 1 aufgeführt. Insbesondere gehören nach der Rechtsprechung auch hierher die Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H.

Der Werkmeister bildet die Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter), in der die betriebsleitende und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Auf die formelle Bezeichnung als Werkmeister kommt es dabei nicht an. Auch hierzu enthält der Katalog zahlreiche Beispiele, z. B. unter den Nrn. A I 3, II 3, III 2, IV 3 usw.

Sonstige Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sind solche, die in einem nicht als Betrieb anzusehenden Unternehmen derart tätig sind, daß ihre Beschäftigung nach ihrer Natur oder durch Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse sich über rein körperliche Handarbeit erhebt, ferner auch Angestellte in Betrieben, die ohne Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse

eine ihrer Natur nach gehobene Tätigkeit ausüben, z. B. nach dem Kataloge die Nrn. AI 2 (Musterzeichner künstlerischer oder sonst gehobener Art), II 2 (Vermessungstechniker im Bergbau), III 1 (Chemiker).

c) Büroangestellte.

Am wesentlichsten ist wohl die Änderung der Versicherungspflicht von Büroangestellten. Das alte Gesetz unterwarf sie nur dann der Versicherungspflicht, wenn sie nicht lediglich mechanische oder überwiegend — so die Rechtsprechung — niedere Dienstleistungen verrichteten. Eine ausgiebige Judikatur hat sich an den Begriff der mechanischen Dienstleistung angeschlossen. Jetzt bedarf es nicht mehr dieser peinlichen Einzeluntersuchungen, sondern das Gesetz umfaßt nun schlechthin alle Büroangestellten ohne Unterschied, ob sie mechanische oder nichtmechanische Arbeiten verrichten, also z. B. den Abschreiber so gut wie den Buchhalter oder Registrator. Nur eine in der Sache selbst mit Naturnotwendigkeit begründete Unterscheidung ist geblieben, nämlich der Unterschied zwischen niederer und sonstiger Dienstleistung. Das Gesetz gebraucht aber nicht mehr den Begriff „niedere Dienstleistung“, sondern löst ihn auf in die Fassung: Botengänge, Reinigung, Aufräumung und ähnliche Arbeiten. Aber auch hierbei ist eine wesentliche Neuerung insofern eingetreten, als nur diejenigen Büroangestellten aus der Versicherungspflicht herausfallen, die „ausschließlich“ mit diesen Arbeiten befaßt werden. Sind sie nicht „ausschließlich“, sei es auch überwiegend, damit befaßt, so sind sie versicherungspflichtig. Lediglich zur Klärung von Zweifeln, die in der Rechtsprechung aufgetaucht waren, sind Werkstattsschreiber unter den Büroangestellten noch ausdrücklich angeführt. Auch Bürolehrlinge sind jetzt darunter noch

besonders genannt, wie denn das Gesetz überhaupt die Lehrlinge in die Versicherungspflicht hineinnimmt. (Über Handlungslehrlinge s. unter d) Näheres.)

d) Kaufmännische Angestellte.

Als besondere Berufsgruppe werden Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge sowie andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch in nichtkaufmännischen Betrieben, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken aufgeführt. Gegenüber dem alten Gesetz ist diese Fassung hauptsächlich in doppelter Richtung neu, nämlich insofern, als auch kaufmännische Angestellte in nichtkaufmännischen Betrieben hierher gerechnet werden, und ferner dadurch, daß alle Handlungslehrlinge nun ebenfalls versicherungspflichtig sind. Die Gründe, die seinerzeit dazu geführt hatten, letztere außerhalb der AV. zu lassen, sind weggefallen. Damals war die Rentenberechnung noch abgestellt auf Prozentsätze der gezahlten Beiträge und zwar auf einen doppelt so hohen Prozentsatz in den ersten zehn, als in den nachfolgenden Jahren (§ 55 des alten Ges.). Lehrlinge mit ihrem geringen Anfangseinkommen hätten dadurch eine schwere Schädigung der Rentenberechnung erlitten. Jetzt ist dieses Moment weggefallen, da ein fester Grundbetrag als Mindestmaß der Rente gewährleistet ist und sich hierauf Steigerungsbeträge nach der Zahl der Beitragsmonate ohne grundsätzliche Unterscheidung der ersten und der künftigen Versicherungsjahre aufbauen. Der Begriff des Handlungslehrlings bestimmt sich dabei nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs.

Unverändert ist aus dem alten Gesetze die Gruppe der Handlungsgehilfen übernommen. Eine besondere Bestimmung des Begriffs Handlungsgehilfe wird nicht gegeben. Es ist daher der im § 59 HGB. aufgestellte Begriff maßgebend. Die reiche Rechtsprechung zum HGB. ist demgemäß verwertbar. Dies ist auch

in ständiger Praxis in der AV. geschehen. Handlungsgehilfen sind danach Personen, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt sind, z. B. Buchhalter, Verkäufer, Kassierer. Den Gegensatz bilden die sogen. Gewerbegehilfen, d. h. Personen, die Dienste nicht kaufmännischer Art zu leisten haben, z. B. Hausdiener, Rollkutscher, Ausläufer, Kellner, Anprobierdamen. Die Scheidung beider ist unschwer, wenn es sich um rein kaufmännische Dienste auf der einen und um nichtkaufmännische Dienste auf der anderen Seite handelt. Sie wird dagegen schwierig, wenn Tätigkeiten beiderlei Art von einer Person ausgeübt werden; z. B. eine Putzmacherin findet gelegentlich auch im Laden als Verkäuferin Verwendung. In solchen Fällen ist die Handlungsgehilfeneigenschaft dann zu bejahen, wenn der kaufmännische Teil der gemischten Beschäftigung nach Umfang und Bedeutung überwiegt.

Die kaufmännischen Angestellten nichtkaufmännischer Betriebe, vor allem in Verkaufsstellen von Magistraten usw., konnten, obwohl sie wirtschaftlich und sozial den kaufmännischen Angestellten gleichstehen, nach der früheren Gesetzeslage nicht zur Gruppe der Handlungsgehilfen gerechnet werden. Zur Beseitigung dieser Lücke hat die Nov. v. 10. 11. 22 die oben besprochene Ausdehnung vorgenommen:

- e) Bühnenmitglieder und Musiker, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;

Früher bildeten die Orchestermmitglieder eine Gruppe der versicherungspflichtigen Personen, während sonstige Musiker nur dann versicherungspflichtig waren, wenn ihre Beschäftigung höherer Art war. Der Begriff des Orchesters hatte wegen seiner Unklarheit in der Praxis der AV; wie auch der InvV.

viele Weiterungen verursacht. Selbst Gutachten der maßgebenden Berufsverbände hatten zu keiner ausreichenden Klärung geführt. Eine besonders unliebsame Rolle spielte dabei die Abgrenzung des Orchesterbegriffs nach einer Mindestzahl von Personen und die Unterscheidung, ob bei einer aus nur 4 Personen bestehenden Kapelle der Leiter ein bereits im Orchester vertretenes Instrument spielte oder nicht. Jetzt ist an die Stelle dieses Streitpunktes der klare Begriff „Musiker“ getreten. Der Ausdruck ist ohne Einschränkung gebraucht; das Gesetz hat sogar ausdrücklich den Zusatz „ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen“ beibehalten. Daher fallen hierunter sowohl Einzelmusiker als auch Orchestermitglieder, Künstler wie auch Musiker, deren Darbietungen keinen höheren Charakter haben. Voraussetzung ist nur immer, daß es sich nicht um selbständige Musiker handelt. Unverändert dadurch bleibt die durch die Rechtsprechung ausgebildete Praxis, daß die Selbständigkeit bei Musikkapellen in Cafés, die auf Zeit engagiert sind, verneint wird.

Als Bühnenmitglieder können nur die Personen angesehen werden, die an den gezeigten Darbietungen unmittelbar beteiligt sind, daher Schauspieler, Tänzerinnen, dagegen nicht Garderobenfrauen.

- f) Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege.

Diese Gruppe ist neu gefaßt. Sie ist durch die Nov. v. 10. 11. 22 an die Stelle der bisherigen Berufsgruppe der Lehrer und Erzieher getreten und hat gleichzeitig eine wesentliche Erweiterung erfahren. Durch die Fassung ist zugleich klargestellt, daß hier nur unselbständige Personen dieser Art in Frage kommen. Aber das Gesetz zieht im § 4 Nr. 2 auch selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Be-

triebe keine Angestellten beschäftigen, in den Kreis der Versicherungspflichtigen.

g) Schiffsbesatzung.

Die Nov. v. 10. 11. 22 hat hier eine Änderung des Wortes Kapitän in Schiffsführer vorgenommen. Im übrigen ist die Rechtslage unverändert. Danach gehören in diese Gruppe aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten.

4. Der Katalog der Berufsgruppen.

Die Regelung dez zahlreichen Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den Berufsgruppen erforderte stets unverhältnismäßig viel Verwaltungsarbeit und Entscheidungen der Instanzen. Die Nov. v. 10. 11. 22 hat daher den RAM. ermächtigt, durch Ausführungsbestimmungen nach Anhören der RfA. und des RVA. die Berufsgruppen, die in den Kreis des Abs. 1 fallen, näher zu bezeichnen (jetzt § 1 Abs. 5 AVG.). Das ist durch einen Berufskatalog v. 8. 3. 24 (RGBl. I S. 274, 410, Sp. 474 ff. dieses Heftes) geschehen. Er bringt eine große Anzahl von Berufsgruppen, macht aber vielfach die Zugehörigkeit von elastischen Vorbedingungen, wie z. B. Verkehrsanschauung, abhängig. Einzelheiten s. in meinem Komm. zum AVG.

5. Über die Bestimmung der Berufsgruppe durch die Beteiligten selbst s. Näheres § 2 Ziff. II 2 dieser Abhandlung.

6. Erstreckung auf Selbständige.

Die Reichsregierung kann nach § 6 mit Zustimmung des Reichsrats die Versicherungspflicht auch

auf andere Personen erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie nach § 1 auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen. Hiervon ist bis jetzt noch nicht Gebrauch gemacht. Das Gesetz selbst dagegen hat die Versicherungspflicht durch § 4 Nr. 2 schon auf selbständige Lehrer und Erzieher ausgedehnt, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

II. Vorliegen eines Dienstverhältnisses.

Es war zwar schon nach altem Rechte unzweifelhaft, daß die Versicherungspflicht nur eintrat, wenn die Beschäftigung in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird. Den Gegensatz bildet der selbständige Unternehmer. Die Nov. v. 10. 11. 22 hat hier, um eine klare Ausdrucksweise zu schaffen, das Erfordernis aufgestellt, daß ein Dienstverhältnis vorliegen muß. Dies bedeutet also nichts anderes als: es darf keine selbständige Unternehmereigenschaft vorliegen. Die Umstände des Einzelfalls haben zu entscheiden, ob ein solches Dienstverhältnis vorliegt. Wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit sind erforderlich. Zweifelsfälle sind die sogen. Kleinakkordanten, wie Ziegelmeister, Floßmeister und ähnliche. Die Rechtsprechung nimmt hier an, daß in der Regel, selbst wenn privatrechtlich ein Werkvertrag vorliegt, die persönliche und wirtschaftliche Unselbständigkeit derart ist, daß die Eigenschaft als Unternehmer zu verneinen ist. Ist dann die Tätigkeit eine werkmeisterähnliche, so ist also die Versicherungspflicht gegeben.

III. Ausübung der Beschäftigung gegen Entgelt.

Schon das VGfA. verlangte, daß die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wurde, und legte den Begriff des Entgelts im § 2 gesetzlich fest. Durch die Nov. v. 10. 11. 22 ist die Begriffsbestimmung

des Entgelts ohne weiteres übernommen und jetzt wieder im § 2 untergebracht. Eine Änderung ist nur durch die Nov. v. 13. 7. 23 (jetzt § 2) für Sachbezüge vorgenommen. Als Wert der Sachbezüge gelten darnach die Sätze, die auf Grund des § 160 RVO. festgesetzt sind. Im übrigen ist hier vor allem zu beachten, daß auch der Soziallohn, der nach den Erörterungen unten unter Ziff. IV bei Berechnung der Versicherungsgrenze nicht mitgerechnet wird, im übrigen bei der Begriffsbestimmung des Entgelts mitrechnet, also sowohl für die Frage, ob die Tätigkeit eine entgeltliche im Sinne des § 1 ist, als auch für die Berechnung der Gehaltsklasse.

IV. Versicherungsgrenze.

Die Versicherungspflicht tritt nur ein, wenn der Jahresarbeitsverdienst eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Diese Grenze war im alten Gesetz ein für allemal durch das Gesetz selbst festgelegt. Sie betrug 5000 Mark. Später ist sie dann unter dem Einfluß der Geldentwertung mehrfach hinaufgesetzt worden. Durch die Nov. v. 10. 11. 22 wurde die Grenze selbst aus dem Gesetz entfernt und statt dessen, um eine größere Beweglichkeit zu erzielen, vorgeschrieben (jetzt § 3), daß der RAM. die Jahresarbeitsverdienstgrenze festsetzt. Die Festsetzung ist dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für Sozialangelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern. In Ausführung dieser Vorschrift hat der RAM. die Versicherungsgrenze zuletzt auf 4000 Goldmark seit 1. 12. 23 festgesetzt (VO. v. 17. 12. 23, RGBl. I S. 1234, Monatschr. 24 Sp. 60). Bei der Prüfung der Frage, ob diese Grenze überschritten ist, werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, sogen. Soziallohn, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Die Vorschrift stammt aus der Nov. v. 13. 7. 23.

Durch VOn. war in der Inflationszeit zur Vermeidung von Härten bestimmt worden, daß derjenige, der die Versicherungsgrenze überschreitet, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats, von da ab gerechnet, aus der Versicherungspflicht ausscheidet. Es sollte damit verhütet werden, daß ein leerer Raum zwischen zwei VOn., die die Versicherungsgrenze regelten, entstand. Jetzt, nachdem eine Stabilität der Versicherungsgrenze eingetreten ist, wird aber daran gedacht werden können, diese Vorschrift wieder zu beseitigen, sobald mit Wahrscheinlichkeit weitere Erhöhungen der Versicherungsgrenze in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind; denn sonst wirkt sich die Vorschrift jetzt umgekehrt als eine Härte aus, da noch drei Monate lang, trotz Überschreitens der Versicherungsgrenze in diesem Falle Beiträge zu zahlen sind, obgleich eine neue Einbeziehung in die Versicherungspflicht durch Erhöhung der Versicherungsgrenze nicht in Aussicht steht.

V. Lebensalter.

Das Lebensalter spielt für die Versicherungspflicht nur noch eine untergeordnete Bedeutung insofern, als beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet sein darf. Wird es aber dann im Laufe der Beschäftigung überschritten, so fällt die Versicherungspflicht nicht etwa in diesem Augenblicke fort (§ 1 Abs. 3 AVG.).

Nach § 1 Abs. 3 des alten Ges. war auch ein Mindestalter vorgeschrieben, da die Versicherungspflicht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eintrat. Diese Begrenzung nach unten ist sowohl in der AV. wie in der InvV. durch die Nov. v. 10. 11. 22 gestrichen worden. Sie ist sachgemäß, da die Schwierigkeiten, die sich früher gegenüber der Versicherungspflicht jüngerer Personen ergaben, in der

damaligen Rentenberechnung lagen (vgl. oben I3d) und jetzt nicht mehr bestehen. Auch Kinder können also jetzt versicherungspflichtig sein. Immerhin wird dabei aber besonders zu prüfen sein, ob ein ernstliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

VI. Es darf kein besonderer Umstand vorliegen, der die Versicherungsfreiheit begründet.

Das Gesetz kennt zwei große Gruppen solcher Fälle, einmal solche, bei denen die Versicherungsfreiheit ohne weiteres kraft Gesetzes eintritt, und ferner solche, bei denen sie erst auf Antrag entsteht.

1: Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes.

Sie besteht in folgenden Fällen:

- a) bei Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen,
- b) bei Beschäftigungen, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Wird daneben ein geringes Taschengeld gegeben, so hindert dies die Versicherungsfreiheit nicht,
- c) bei vorübergehenden Dienstleistungen. Der RAM. bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats — früher war es der Bundesrat allein —, unter welchen Voraussetzungen vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Hierzu ist eine neue VO. v. 9. 2. 23 (RGBl. I S. 109, Monatsschr. Sp. 172) ergangen. Sie bestimmt im wesentlichen Versicherungsfreiheit unter folgenden Voraussetzungen: Für Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, wenn sie nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe eine unter das AVG. fallende Tätigkeit ausüben, ferner für Per-

sonen, die sonst berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, wenn sie zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt eine unter das AVG. fallende Beschäftigung verrichten.

- d) In gewissen Fällen besteht Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung von Anwartschaften auf Pension und Hinterbliebenenrente. Es handelt sich hier um Beschäftigte aller Art, einerlei ob Beamte oder nicht, in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder eines Trägers der Reichsversicherung, wozu jetzt auch neu der Reichsknappschaftsverein gehört. Voraussetzung der Versicherungsfreiheit ist, daß ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente in einem Mindestbetrage gewährleistet ist. Nach dem alten Gesetze wurde dieser Mindestbetrag durch den Reichsrat bestimmt. Jetzt sagt das Gesetz selbst, daß der Mindestbetrag dem Dienst-einkommen des Betreffenden entsprechen muß. Ob diese Gewährleistung vorliegt, entscheiden die Verwaltungsbehörden unter Ausschluß des Instanzenwegs. Ihre Entscheidung bewirkt nach §11 Abs. 4, der durch die Nov. v. 10. 11. 22 zur Beseitigung von in der Praxis hervorgetretenen Zweifeln neu geschaffen ist, die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an, an dem tatsächlich die Anwartschaften verliehen worden sind; sie hat keine rückwirkende Kraft. Die Entscheidung erfolgt für Beschäftigte in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der Reichsversicherung durch den zuständigen Reichsminister, in allen anderen Fällen durch

die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Betrieb oder Dienst die Beschäftigung stattfindet, oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für Geistliche von Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Korporationscharakter und für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten; dabei entscheidet über die Gewährleistung die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Betrieb die Korporation, Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

Die Vorschrift kann auf Antrag des Arbeitgebers durch das RVA. auf Beschäftigte in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder auf Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten ausgedehnt werden, wenn ihnen die betreffenden Anwartschaften gewährleistet sind.

- e) Versicherungsfrei sind ferner Beamte — nicht sonstige Beschäftigte — des Reichs, der Länder, Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der Religionsgesellschaften mit öffentlichrechtlichem Korporationscharakter, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, oder Anstalten, sämtlich solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, ferner auch die im Reichs- oder Landesdienste vorläufig beschäftigten Beamten und die vorläufig beschäftigten Geistlichen der Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Korporationscharakter; Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheiden die-

selben Verwaltungsbehörden wie nach § 11 Abs. 3.

- Zu d und e. Eine wichtige Neuerung enthält das Gesetz jetzt in den §§ 18 bis 20. Sie befassen sich mit dem Hinüberwecheln von einer nach § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfreien Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen und umgekehrt. Im wesentlichen sind es also Beamte und Beamtenanwärter. Scheidet eine solche Person nach dem 1. 10. 23 aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenrente besteht, so hat der Arbeitgeber für die Zeit dieser Beschäftigung Marken nachzuverwenden. Sie gelten als Pflichtbeiträge. Für Ersatzzeiten unterbleibt die Nachentrichtung. Umgekehrt sind, wenn Personen, die bisher versicherungspflichtig waren und in ein nach den vorhergehenden Vorschriften versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eintreten, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand oder ihrem Tode von der RfA. 80 v. H. der seit 1. 1. 24 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder der Witwe oder beim Nichtvorhandensein einer solchen den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren auszusahlen; ein weitergehender Anspruch gegen die RfA. besteht dann nicht. Binnen zwei Monaten nach dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung kann aber der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber auf das Überweisungsrecht verzichten. Dann gelten die allgemeinen Vorschriften.
- f) Versicherungsfreiheit besteht auch für Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen

Entgelt tätig sind (Nov. v. 10. 11. 22). Früher bezog sich die Vorschrift nur auf entgeltlichen Unterricht während der wissenschaftlichen Ausbildung. Auch angestellte Ärzte können unter die Vorschrift fallen, sie sind aber nicht mehr ohne weiteres in allen Fällen versicherungsfrei.

- g) Versicherungsfrei ist schließlich nach § 13, wer berufsunfähig ist, oder wer Ruhegeld oder Witwerrente der AV. oder Invalidenpension nach dem Knappschaftsgesetz oder eine Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente der InvV. bezieht. Die Vorschrift ist insoweit neu, als sie die Versicherungsfreiheit auch bei einem Rentenbezug aus der InvV. und beim Bezuge von Invalidenpension des Knappschaftsgesetzes vorschreibt. Sie ist insoweit mit Rücksicht auf die Wanderversicherten ergangen. Es wurde dabei damit gerechnet, daß in den allermeisten Fällen die Invalidität auch Berufsunfähigkeit in sich schließt, ebenso die Erwerbsunfähigkeit bei der Witwerrente. Ob das Recht zur freiwilligen Versicherung dadurch schlechthin auch in Fällen ausgeschlossen ist, in denen eine Invalidenrente wegen Alters bei noch vorhandener Berufsfähigkeit bezogen wird, kann zweifelhaft sein.

- h u. i) Zwei minderwichtige Fälle betreffen die Versicherungsfreiheit von Angestellten in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben, und von Soldaten bei der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung.

2. Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

Nach § 14 werden unter gewissen Voraussetzungen die Bezieher von Ruhegeld und ähnlichen Bezügen von der Versicherungspflicht befreit, in der Erwägung, daß für sie durch diese Bezüge schon ausreichend Sicherung geschaffen ist. Es handelt sich um Angestellte, denen von dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung, wozu jetzt auch der Reichsknappschaftsverein und die RfA. selbst gehören, oder denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge in einem gewissen Mindestbetrage bewilligt und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes oder der ähnlichen Bezüge ist jetzt durch die Nov. v. 10. 11. 22 auf diejenige Höhe festgesetzt, die dem Dienst Einkommen entspricht. Früher war es die unterste Gehaltsklasse. Über die Gewährleistung entscheidet auch hier die Verwaltungsbehörde. Neu ist jetzt, daß über derartige Anträge die RfA. selbst entscheidet. Früher war es der Rentenausschuß. Erst auf Beschwerde entscheidet das OVA. Auch der Widerruf der Befreiung erfolgt aus erster Hand durch die RfA., und nur auf Beschwerde entscheidet das OVA (§§ 15, 16).

Auch hier kann das RVA. auf Antrag des Arbeitgebers die Ausdehnung der Vorschrift gemäß § 17 auf dieselben Kreise beschließen, die oben unter 1d am Schlusse erwähnt sind.

§ 4. Die freiwillige Versicherung.

Das alte Gesetz kannte als Dauererscheinung nur

eine einzige Form der freiwilligen Versicherung, nämlich die freiwillige Fortsetzung der Versicherung. Die freiwillige Selbstversicherung war nur für die Übergangszeit zugelassen. Jetzt gibt das Gesetz in Anlehnung an die InvV. drei Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung: I. die Weiterversicherung, II. die Selbstversicherung und III. die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung.

I. Die Weiterversicherung.

Sie entspricht der ehemaligen freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, allerdings mit wesentlichen Änderungen. Geblieben ist der Grundgedanke, daß eine aus irgendwelchen Gründen (z. B. wegen Überschreitens der Versicherungsgrenze oder wegen Selbständigmachung) abgebrochene Pflichtversicherung als freiwillige Versicherung fortgesetzt werden kann. Aber während früher sechs Vormonate erforderlich waren, die durch Pflichtbeiträge oder Ersatztatsachen — jetzt Ersatzzeiten — gedeckt sein mußten, genügen jetzt vier (§§ 21, 170). Der Kreis der Ersatzzeiten ist für Wanderversicherte dabei erheblich erweitert durch Anrechnungsfähigkeit der mit Beiträgen gedeckten Zeiten der InvV. (§ 170 Abs. 4). Näheres s. unten im Abschnitt „Leistungen“ (§ 7 Ziff. I 1 b) unter „Anwartschaft“. Wie früher ist die Weiterversicherung unmöglich mit dem Beginne dauernder Berufsunfähigkeit oder — so die Rechtsprechung — dem Ablauf der 26. Woche vorübergehender Berufsunfähigkeit (§ 188). Weitere Vorschriften über Höhe und Zeit der Entrichtung der Beiträge zur Weiterversicherung finden sich in den §§ 188, 189 und eine wichtige Vorschrift über Anrechnung von Beiträgen, die in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind, als freiwillige Beiträge in § 191 Abs. 1. Sie sind unten im Zweiten Abschnitt im § 5 Ziff. IV näher erörtert.

II. Die Selbstversicherung.

Die Selbstversicherung als Dauereinrichtung ist durch die Nov. vom 10. 11. 22 in die AV. eingeführt.

Unter der Selbstversicherung versteht das Gesetz den von Anfang an freiwillig erfolgenden Eintritt in die Versicherung. Sie ist nicht für jedermann zulässig, sondern nur für bestimmte Personengruppen und nur unter zwei weiteren Bedingungen. Insgesamt ergeben sich daraus die folgenden drei Voraussetzungen:

- a) Als Personenkreise kommen nur diejenigen in Frage, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 AVG. genannten ausüben, oder die nach den §§ 9, 10, 12 Nr. 4 versicherungsfrei sind (§ 22).
- b) Der Selbstversicherer muß vor Vollendung des 40. Lebensjahrs in die Selbstversicherung eintreten.
- c) Die Selbstversicherung ist nur in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Einkommen des Versicherten entspricht. Jedoch wird eine höhere Klasse zulässig sein. Für die Beitragsleistung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über freiwillige Beiträge (s. unten im Abschnitt über Beiträge).

III. Die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung.

Sind die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nachträglich wieder weggefallen (z. B. der Betreffende übt überhaupt keine Tätigkeit mehr aus oder eine solche, die nicht den Tätigkeiten des § 1 AVG. ähnlich ist), so kann die Selbstversicherung freiwillig fortgesetzt werden, wenn mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Selbstversicherung zurückgelegt waren. Hierunter zählen im Gegensatz zur Weiterversicherung (s. oben Ziff. I) keine Ersatzzeiten (§ 170 der Nov. v. 10. 11. 22).

Zweiter Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 5. Das materielle Recht der Beitragsentrichtung.

I. Das Prinzip der Beitragsberechnung.

Die AV. bringt, als Selbstverwaltungseinrichtung des öffentlichen Rechts, ihre Mittel ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten auf. Dazu kommen nur noch die Einnahmen, die sie aus der verzinlichen Anlage des Vermögens erzielt, und etwaige Strafgeelder. Einen Reichszuschuß erhält sie nicht. Anders die Inv.V., die nach der RVO. einen Reichszuschuß genießt.

Allerdings konnte vorübergehend eine Art mittelbaren Reichszuschusses auch in der AV. bei denjenigen Rentnern der AV. als vorhanden angenommen werden, die auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zugunsten von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung eine Unterstützung zu ihrer Rente bezogen; denn diese Unterstützung wurde vom Reiche, von den Ländern und Gemeinden gemeinschaftlich aus öffentlichen Mitteln bestritten. Rechtlich bedeutete dies aber keinen Bestandteil der Angestelltenversicherungsrente, sondern einen öffentlich-rechtlichen Fürsorgeanspruch. Lediglich wirtschaftlich prägte er sich als Ergänzung der Angestelltenversicherungsrente aus. Durch die Aufhebung des Notstandsmaßnahmengesetzes ist aber auch diese Besonderheit nunmehr gegenstandslos geworden.

Steht sonach fest, daß die AV. ihre Mittel ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitgeber und Versicherten erhält, so entsteht das Problem, wie dieser Beitrag zu berechnen ist, damit er ausreichend hoch ist; denn er muß die gesamten Rentenleistungen,

das Heilverfahren und die Verwaltungskosten decken. An und für sich sind hier zwei grundsätzlich entgegengesetzte Systeme denkbar, die auch im Schrifttum und in den Verhandlungen des Reichstags wiederholt zu ausführlichen Erörterungen geführt haben. Das eine wird gewöhnlich als das Kapitaldeckungsverfahren, das andere als Umlageverfahren bezeichnet. Letzteres verfährt in der Weise, daß jeweils nach Ablauf eines Jahres der Bedarf des verflossenen Jahres ermittelt und auf die Beteiligten umgelegt wird. Die Höhe der Beiträge schwankt hiernach je nach dem Jahresbedarfe des verflossenen Geschäftsjahrs. Dieses System ist im wesentlichen von der Unfallversicherung übernommen. Das Kapitaldeckungsverfahren dagegen sammelt einen Kapitalstock an und läßt ihn so groß werden, daß aus seinen Zinsen der Gesamtwert aller laufenden Renten und die Ausgaben für Heilverfahren und Verwaltungskosten bestritten werden können. Dieses System war ursprünglich fast ganz rein in der AV. wie in der Inv.V. vom Gesetz zugrunde gelegt. Es hat aber in der Zeit der Geldentwertung einen schweren Stoß erlitten; denn die angesammelten Kapitalmassen entwerteten sich in untragbarem Ausmaß. Auch war es unmöglich, bei dem heutigen Geldwert hinreichende Riesenkapitalien durch Beiträge aufzubringen, um aus den Zinsen die erwähnten Lasten bestreiten zu können. Das Kapitaldeckungsverfahren wurde deshalb in der Nov. v. 10. 11. 22 erheblich durchbrochen. Zwar nicht äußerlich, aber doch im innern Kerne; denn die Novelle berechnete die Beiträge in folgender Weise: Sie setzte die Rente, wie noch später genauer zu erörtern sein wird, aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Rentenerhöhung zusammen. Die Rentenerhöhung hatte den Charakter einer Teuerungszulage und war von der Gesamtheit der gegenwärtig Versicherten aufzubringen. Sie bedeutete also eine

Durchbrechung des Versicherungsprinzips durch das Versorgungsprinzip. Dem entsprach auch die Art ihrer Deckung. Sie war ohne Rücksicht auf Dauer und Höhe der Einzelversicherung nach dem Durchschnittsbedarf einer Reihe kommender Jahre in der Weise in den Beitrag eingerechnet, daß die Gesamtheit der jeweilig vorhandenen Arbeitgeber und Versicherten sie als Umlage aufzubringen hatte. Nur äußerlich wurde sie einheitlich mit den übrigen, nach dem Kapitaldeckungsverfahren berechneten Beitragsbestandteilen entrichtet. In Wirklichkeit lag eine Verbindung des Kapitaldeckungs- und Umlageverfahrens vor. Späterhin ist gelegentlich der Umstellung der Beiträge und Renten auf Rentenmark die Rentenerhöhung gefallen. Trotzdem wurde aber der Beitragstarif im wesentlichen nach dem Umlageverfahren berechnet. So ist es auch heute noch geblieben; denn es ist hierbei der mutmaßliche Gesamtbedarf für eine Reihe künftiger Jahre berechnet und hiernach derjenige Beitrag ausgeworfen, der zur Deckung dieser Summe jährlich erforderlich ist. Der Grund dieser Umschwenkung nach dem Umlageverfahren liegt darin, daß bei reiner Durchführung des Kapitaldeckungsverfahrens der Beitrag so hoch sein müßte, daß er eine wirtschaftlich untragbare Belastung aller Beteiligten bedeuten würde. Immerhin liegt aber auch kein ganz reines Umlageverfahren vor, da der Beitrag nicht jährlich nach dem Bedarf des vergangenen Jahres umgelegt wird, sondern in der geschilderten Weise vom Gesetz selbst in größeren Zeitabschnitten berechnet wird. Derselbe Berechnungsgrundsatz liegt auch jetzt nach der Umwandlung der Beiträge von Rentenmark in Goldmark dem Beitragstarif der neuen Gesetzesfassung zugrunde.

II. Die Beitragshöhe.

1. Die Beitragshöhe im Normalfalle.

a) Gehaltsklassen:

Aus den Ausführungen unter I geht hervor, daß die Höhe des Beitrags wesentlich abhängt von dem Prinzip der Beitragsberechnung. Er wird im reinen Umlageverfahren eine ganz andere und mehr schwankende Höhe als im reinen Kapitaldeckungsverfahren haben. Außerdem hängt er wesentlich davon ab, welche Leistungen die Versicherung gewähren will. Er muß mit der Höhe der Leistungen wachsen und kann, wenn die Leistungen tiefer gegriffen werden, gesenkt werden. Hierbei kann grundsätzlich in verschiedener Weise vorgegangen werden. Es kann entweder von vornherein eine Belastung in bestimmter Höhe als für die Wirtschaft zumutbar ausgeworfen und dann in zweiter Linie ausgerechnet werden, welche Leistungen mit dieser Belastung gewährt werden können. Es kann aber auch umgekehrt in der Weise vorgegangen werden, daß zunächst überschlagen wird, wieviel an Leistungen als unbedingtes Minimum angesehen werden, und dann erst berechnet wird, welcher Beitrag zur Aufbringung erforderlich ist.

Den ersteren Weg hatte das alte VGfA. beschritten. Es ging davon aus, daß man die Arbeitgeber und Angestellten zusammen mit 8 vH. des bezahlten Entgelts als Beitrag belasten könne, und berechnete danach die Leistungen. Den umgekehrten Weg schlug dann die Nov. v. 10. 11. 22 ein. Sie prüft zunächst, wieviel an Leistungen gegeben werden muß, wenn diese auch unter den jetzigen Geldverhältnissen noch eine wirtschaftliche Bedeutung haben sollen, und berechnet erst danach die Höhe der zu ihrer Aufbringung erforderlichen Beiträge.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schuf die Novelle in Parallele zur InvV. eine Dreigliederung der Rentenleistungen der AV. in der Form, daß sie dieselben aus einem festen Grundbetrage, aus Steigerungssätzen und einer Rentenerhöhung zusammensetzte. Näheres hierüber ist unten noch zu sagen. Dann berechnete sie, welcher Beitrag erforderlich war, um die sich hieraus ergebende Belastung aufzubringen, und zwar wurde, wie unter I bereits ausgeführt, dabei ein Teil des Beitrags im Kapitaldeckungsverfahren und ein anderer Teil im Umlageverfahren berechnet. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergab sich ein vom alten Gesetze wesentlich abweichender Beitragstarif. Auch dieser konnte aber auf die Dauer nicht bestehen bleiben, da er auf Papiermark abgestellt war. Seine Umrechnung in Rentenmark war unabweisbar, sie erfolgte durch VO. v. 20. 12. 23 (RGBl. I S. 1235, Monatsschr. 24 Sp. 59). Eine weitere Umstellung erfolgte dann auf Goldmark durch VO. v. 16. 4. 24 (RGBl. I S. 405, Monatsschr. Sp. 319). Dies ist der Beitragstarif des heutigen Gesetzes.

Er ist nach Gehaltsklassen aufgebaut. Es bestehen die 5 Gehaltsklassen A, B, C, D, E. Früher bestanden 9 Gehaltsklassen, A bis J. Die jetzigen Gehaltsklassen sind vollständig anders aufgebaut. Sie rechnen nicht nach dem Jahresarbeitsverdienste wie das alte Gesetz, sondern nach dem monatlichen Arbeitsverdienst*) und sind in folgender Weise abgestuft

- Klasse A bis zu 50 Goldmark,
- „ B von mehr als 50 bis 100 Goldmark,
- „ C „ 100 bis 200 Goldmark,
- „ D „ 200 bis 300 Goldmark,
- „ E „ mehr als 300 Goldmark.

Dazu sieht das Gesetz im § 171 Abs. 2 vor, daß der RAM. das Nähere bestimmt, insbesondere Ge-

*) Sozialzuschläge (vgl. § 3 Ziff. IV) werden hier angerechnet.

haltsklassen an die bestehenden anfügen kann. Auf Grund dieser Ermächtigungsbefugnis kann er u. a. auch den Maßstab bestimmen, nach dem die Goldmark im Verhältnis zur Papiermark anzusetzen ist. Die Befugnis, neue Gehaltsklassen anzufügen, ist von besonderer Wichtigkeit, wenn die allgemeinen Einkommensverhältnisse sich durch Teuerung oder Geldentwertung verschieben sollten. Es bedarf dann nicht eines besonderen Gesetzes, sondern nur einer VO. des RAM., um diesen neuen Verhältnissen durch Aufsetzung weiterer Gehaltsklassen Rechnung zu tragen.

b) Die Gehaltsklassenbeiträge.

Die Gehaltsklassen sind in der Weise in Beziehung zu den Beiträgen gebracht, daß für jede Gehaltsklasse nach einem im § 172 des Ges. aufgestellten Beitragstarif ein fester Monatsbeitrag zu entrichten ist. Dieser Betrag ist für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem die versicherungspflichtige Beschäftigung stattfindet (§ 182) oder für den der freiwillige Beitrag gelten soll. Die jetzigen Sätze des Beitragstarifs sind folgende:

in Gehaltsklasse A	Goldmark	1,50
”	” B	3,—
”	” C	6,—
”	” D	9,—
”	” E	12.

Die Grundsätze, nach denen diese Zahlen berechnet sind, sind oben bereits angegeben.

Auch hier enthält das Gesetz eine wichtige Ermächtigungsbefugnis für den RAM. Er kann nämlich für diejenigen neuen Gehaltsklassen, die er auf dem Verordnungswege nach § 171 Abs. 2 angefügt hat, auch die Beiträge im Verordnungswege festsetzen. Weiter ist er in der Lage, anzuordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Gehalts-

klasse überhaupt nicht entrichtet werden dürfen. Diese Maßnahme, für die sich das Wort „Sperrung von Gehaltsklassen“ in der Inflationszeit eingelebt hatte, hat sich in der Zeit der Geldentwertung unter gewissen Umständen als notwendig herausgestellt, damit nicht durch Entrichtung in zu niedrigen Gehaltsklassen eine unangemessene Verschiebung der Lasten entsteht; denn rechnerisch war seinerzeit die Umlage in geringerem Maße auf die niedrigeren als auf die höheren Klassen verteilt, und ähnliche Berechnungsmomente spielen teilweise auch heute für den Beitrag noch mit.

In diesem Zusammenhang ist auch die Vorschrift des § 390 zu erwähnen. Danach kann der RAM. mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Teuerungszulagen für die Renten festsetzen und in der gleichen Weise die Beiträge ändern, um diese erhöhten Lasten zu decken. Diese Befugnis unterscheidet sich von der vorhin erwähnten dadurch, daß sie eine Änderung der Beiträge in allen Gehaltsklassen ermöglicht, während die Befugnis, die der RAM. allein nach § 172 Abs. 2 besitzt, sich nur auf neu angefügte Gehaltsklassen bezieht.

Die Beträge, die auf Grund des Beitragtarifs sich ergeben, haben jedoch für die Pflichtversicherung nur die Bedeutung eines Mindestbeitrags. Es kann stattdessen in der Pflichtversicherung in einer beliebigen höheren Gehaltsklasse geklebt werden. Doch ist der Arbeitgeber in diesem Falle nur verpflichtet, die Hälfte des Beitrags in der gesetzlichen Höhe zu tragen, mehr nur, wenn die Versicherung in der höheren Gehaltsklasse zwischen ihm und den Angestellten vereinbart worden ist. Die Begrenzung im alten Gesetze (früher § 19), wonach eine Höherversicherung nur bis zur Vollendung des 25. Lebens-

jahrs und nur in einer bestimmten Höhe möglich war, ist damit weggefallen.

Für die freiwillige Versicherung ist die Gehaltsklasse nicht etwa nach dem Verdienste, den der Betreffende hat, zu bemessen, sondern steht nach oben hin ganz in seinem Belieben, während sie nach unten begrenzt ist. Er darf, wenn es sich um Weiterversicherung handelt, nicht unter derjenigen Gehaltsklasse kleben, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Aus Billigkeitsgründen läßt aber das Gesetz zu, daß auch in diesem Falle eine niedrigere Gehaltsklasse zulässig ist, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem wirklichen derzeitigen Einkommen entspricht (§ 185). Diese Regelung ist umgekehrt als nach altem Rechte. Damals war nach § 18 die freiwillige Versicherung nach unten hin ins Belieben gestellt, während nach oben höchstens diejenige Gehaltsklasse gewählt werden durfte, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entsprach oder am nächsten kam.

Für die Selbstversicherung ergibt sich die Höhe der Gehaltsklasse aus § 22 AVG. Danach kann der Eintritt in die Versicherung nur mit einem Beitrag erfolgen, der dem tatsächlichen Einkommen des Versicherten entspricht. Es wird anzunehmen sein, daß auch die späteren Beiträge nicht unter der Klasse des jeweiligen Einkommens liegen dürfen. Nur nach oben hin besteht keine Begrenzung.

Eine Besonderheit für die Höhe der Beiträge enthält für die Übergangszeit § 381 Abs. 2. Sie bezieht sich auf Wiederversicherte. Darunter sind Personen zu verstehen, die früher einmal versicherungspflichtig waren, dann infolge Erhöhung ihres Jahresverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren und dann bis zum 30. 6. 23 infolge Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze

wieder versicherungspflichtig geworden sind. Wenn ein solcher Wiederversicherter in der Zwischenzeit sich freiwillig versichert hatte, so gelten diese freiwilligen Zwischenbeiträge als Pflichtbeiträge, wenn er sie mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder in der diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegenden Gehaltsklasse entrichtet.

Die Nachentrichtung von Beiträgen über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus darf nicht weiter als ein Jahr zurück erfolgen. Nur diejenigen Beiträge, die gerade erforderlich sind, um mindestens die zum Anwartschaftsverlust nötige Mindestzahl von Beitragsmonaten aufzubringen, können noch gemäß § 55 Abs. 1, soweit es sich um Pflichtbeiträge handelt, in zwei Jahren und bei Schuldlosigkeit in vier Jahren nachentrichtet werden. Im übrigen s. auch bezüglich der freiwilligen Versicherung unten Ziff. IV 2.

2. Die Beitragshöhe für Teilbeschäftigte.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Berechnung der Beitragshöhe bei denjenigen Versicherten, die im Laufe eines Kalendermonats bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt oder nur in Bruchteilen von Kalendermonaten tätig sind. Das alte Gesetz sah hier in dem viel umstrittenen § 177 vor, daß von jedem Arbeitgeber 8 v. H. des für die Beschäftigung von ihm gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen waren. Überschießende Beträge wurden auf künftige Beitragsmonate gutgeschrieben. Die Rechtsprechung hatte das in der Weise ausgelegt, daß die 8 prozentige Berechnung nur für die Hauptbeschäftigung galt, während für eine Nebenbeschäftigung der Beitrag nach Gehaltsklassen zu zahlen war; denn sonst wäre eine übermäßige Belastung als Ergebnis herausgekommen.

Mit der Einführung des Markenverfahrens konnte dieser Weg nicht beibehalten werden. Die Nov. v. 10. 11. 22 schuf deshalb eine Vorschrift, die unver-

ändert in den jetzigen § 184 übergegangen ist. Sie faßt Beschäftigte der geschilderten Art unter der neuen Bezeichnung „Teilbeschäftigte“ zusammen und versteht hierunter diejenigen Versicherungspflichtigen, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Monat beschäftigt sind. In allen diesen Fällen besteht nach dem Markenverfahren eine doppelte Schwierigkeit, einmal bezüglich der Höhe der Beiträge und zweitens in der Richtung, wer dem Versicherungsträger gegenüber zur Beitragsentrichtung verpflichtet sein soll. Der letztere Punkt ist im § 184 geregelt und unten Ziff. III 1 c erörtert. Die Höhe des Beitrags für die Teilbeschäftigten ist dagegen im § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung geregelt. Danach ist auch bei Teilbeschäftigten der Beitrag als Monatsbeitrag zu kleben. Der maßgebliche Jahresarbeitsverdienst war das Zwölfwache des Gesamtverdienstes des betreffenden Kalendermonats. Nunmehr sind die Gehaltsklassen nicht mehr nach dem Jahresarbeitsverdienste, sondern nach dem monatlichen Arbeitsverdienste vom Gesetz berechnet. Infolgedessen ergibt sich die Notwendigkeit, daß § 4 der Beitragsordnung demnächst umgeändert wird. Dann wird nur noch zu sagen sein, daß bei Teilbeschäftigten die Gehaltsklasse für den betreffenden Monat sich nach dem Gesamtverdienste dieses Monats bestimmt. Solange diese Änderung noch nicht erfolgt ist, wird auch jetzt schon sinngemäß in der gleichen Weise zu verfahren sein.

Auch Teilbeschäftigte kommen also niemals in die Lage, etwa halbe Marken oder Viertelmarken, die es auch nicht gibt, zu kleben. Es kommt immer nur eine volle Beitragsmarke in Frage, und zwar in derjenigen Gehaltsklasse, die dem Gesamtverdienste des betreffenden Monats entspricht. Daraus ergibt sich, daß bei ihnen der Monatsbeitrag sehr großen Schwankungen unterliegen kann.

3. Die Beitragshöhe bei Halbversicherten.

Die AV: kennt Fälle, in denen für Pflichtversicherte nicht der volle gesetzliche Beitrag zu leisten ist, sondern nur die Hälfte. Es handelt sich dabei um Versicherte, die auf Grund von Lebensversicherungsverträgen von der eigenen Beitragsleistung befreit worden sind. Das Gesetz bezeichnet sie jetzt seit der Nov. v. 10. 11. 22 als „Halbversicherte“. Die privilegierte Stellung, die sie auf diese Weise einnehmen, ist ihnen seinerzeit bei der Schaffung des alten Gesetzes eingeräumt worden, da in weitgehendem Umfang Lebensversicherungsverträge bereits abgeschlossen waren und es eine untragbare Belastung gewesen wäre, wenn man diesen Versicherten noch zu der Fortzahlung ihrer privaten Versicherungsprämie die ungekürzte Entrichtung des gesetzlichen Beitrags hätte zumuten wollen. Andererseits wäre es auch eine Härte gewesen, sie wirtschaftlich zu zwingen, statt dessen die Lebensversicherung verfallen zu lassen. Das Gesetz schuf daher einen Ausweg. Wenn die Lebensversicherungsprämie eine bestimmte Höhe hatte, die dem gesetzlichen Versicherungsbeitrage gleichwertig war, und wenn außerdem die Lebensversicherung bis zu einem bestimmten Stichtag abgeschlossen war, so hatte der Versicherte das Recht, die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung zu verlangen. Das hatte die Wirkung, daß er selbst seine Beitragshälfte nicht zu entrichten brauchte, sondern nur der Arbeitgeber mit der Arbeitgeberhälfte verpflichtet blieb. Dafür bekam der Versicherte dann späterhin nur die halben Leistungen des Gesetzes. Diese Vergünstigung war also nur eine reine Übergangsmaßnahme. Nur in geringem Umfang hatte sie gleichzeitig eine Dauerbedeutung, nämlich nach dem alten § 390 Abs. 2. Darnach hatten auch in späteren Zeiten diejenigen Angestellten

das Recht auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung, die bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten hatten und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsgesellschaft geschlossen war, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen, die sie nach dem Gegensatz zu tragen hätten, gleichkam.

Die Halbversicherungen wurden beim Hinaufsetzen der Versicherungsgrenze in verschiedenen Novellen auch auf die Neuversicherten dieser Novellen erstreckt, d. h. auf diejenigen Personen, die durch die Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze zum ersten Mal versicherungspflichtig wurden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben. Neubefreiungen sind aber schließlich in den letzten Novellen im Zusammenhang mit den Erhöhungen der Versicherungsgrenze nicht mehr zugelassen worden. Sie finden sich auch jetzt im Gesetz nur noch in dem begrenzten Ausmaß, das dem eben geschilderten alten § 390 Abs. 2 entspricht, also für Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren einen Lebensversicherungsvertrag besitzen (§ 375).

Für Halbversicherte ist die Hälfte des Beitrags zu entrichten. Entspricht die Hälfte des Beitrags nicht einem der im § 172 genannten Gehaltsklassenbeiträge des Tarifs (s. o.), so ist der nächst höhere Monatsbeitrag zu entrichten; der Arbeitgeber kann aber dann die Erstattung des Mehrbetrags von dem Halbversicherten verlangen.

Hiermit hängt weiter zusammen, daß der Arbeit-

geber Zuschüsse, die er zur Lebensversicherung eines Halbversicherten gezahlt hat, um den Beitrag kürzen kann, den er zur gesetzlichen AV. zu leisten hat (§ 376 Abs. 4).

III. Verpflichtete und berechtigte Person bezüglich der Beitragsleistung.

1. Versicherungspflicht:

a) Der Regelfall ist, daß der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, für sich und ihn den Beitrag zu entrichten hat (§ 182). Wie er die Angestelltenbeitragshälfte verrechnet, ist unten unter Ziff. 4 a gesagt. Jedenfalls gegenüber der RfA. haftet er für den vollen Beitrag. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte nachträglich bei ihm ausgeschieden ist;

b) Halbversicherung.

In den beiden Fällen der Halbversicherung (Begriff s. oben Ziff. II 3) hat der Arbeitgeber gegenüber der RfA. nur für die Hälfte des Beitrags, d. h. also für die Arbeitgeberbeitragshälfte einzustehen, während die Angestelltenbeitragshälfte hier überhaupt nicht zu entrichten ist (§ 376).

c) Teilbeschäftigte.

Unter Teilbeschäftigten sind die oben Ziff. II 2 behandelten Personen zu verstehen. Sie haben den Beitrag gemäß § 184 selbst zu entrichten. Über den Ersatzanspruch, den sie gegen ihren Arbeitgeber haben, s. unten Ziff. 4 b. Der RfA. gegenüber haften sie aber jedenfalls auf den ganzen Beitrag, einerlei ob sie tatsächlich bei allen Arbeitgebern ihren Rückgriff durchführen können oder nicht. Diese Vorschrift ist voll-

ständig neu. Der alte § 177 hatte statt dessen jeden Arbeitgeber in Höhe von 8 v. H. des von ihm entrichteten Entgelts gegenüber der RfA. für beitragspflichtig erklärt. Die Regelung weicht auch weiter ab von der InvV., wo gegenüber dem Versicherungsträger immer nur der erste Arbeitgeber in der Woche für den ganzen Wochenbeitrag verpflichtet ist.

- d) Deutsche Bedienstete ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen (Exterritoriale), haben nach § 7 in Verbindung mit den dazu ergangenen AusfBestn. selbst die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen, also selbst den Beitrag zu entrichten. Die Vorschrift entspricht der Regelung des alten Gesetzes.
- e) Nach § 6 AVG. kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Versicherungspflicht auch auf selbständige Personen erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen. In diesem Falle haben diese Personen selbst die Beitragspflicht zu erfüllen (§ 184 Abs. 1 Satz 3). Dasselbe gilt bei den nach § 4 Nr. 2 versicherungspflichtigen selbständigen Lehrern und Erziehern, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

2. Freiwillig Versicherte.

Freiwillig Versicherte leisten den Beitrag selbst. In einem Ausnahmefalle haben sie einen Ersatzanspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht erwachsen würde, nämlich wenn die freiwillige Versicherung während einer nur mit Sachbezügen

bezahlt oder nur vorübergehenden Beschäftigung, die nach §§ 9, 10 versicherungsfrei ist, erfolgt.

3. Der Angestellte selbst kann auch in den Fällen, in denen Versicherungspflicht besteht und er nicht schon kraft des Gesetzes gemäß § 184 Abs. 1 beitragspflichtig ist, die vollen Beiträge seinerseits entrichten und dann in Höhe der Hälfte des Beitrags Regreß vom Arbeitgeber nehmen. Er bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Diese Vorschrift ist neu und hängt mit der Einführung des Markenverfahrens zusammen.
4. Ausgleich im Innenverhältnis.

Wenn unter Ziff. 1 bis 3 ausgeführt ist, wer die Beiträge entrichtet, so steht die Frage noch offen, wie und von wem er sich Ersatz in denjenigen Fällen holt, in denen er materiell nicht verpflichtet ist, den vollen Beitrag selbst endgültig zu tragen.

- a) Regelfall. Hier greift bei Versicherungspflicht zunächst § 183 ein. Danach muß der Versicherungspflichtige sich bei der Gehaltszahlung von dem Arbeitgeber, der nach § 182 den vollen Beitrag zu entrichten hat, die Hälfte des Beitrags vom Gehalt abziehen lassen. Läßt er sich höher versichern, ohne die Höherversicherung mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, so muß er sich auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber ist ausschließlich auf diesen Gehaltsabzug angewiesen und kann nicht etwa durch besondere Klage einen Rückgriff nehmen. Dies wird besonders praktisch, wenn der Versicherte inzwischen aus seinem Dienste ausgeschieden ist; auch dann ist nach der Rechtsprechung und dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes eine Klage nicht gegeben.

Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Unterbliebene Abzüge dürfen nur bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber schuldlos die Beiträge nachentrichtet.

Während diese Vorschriften materiell vom alten Rechte nicht abweichen, behandelt § 183 Abs. 4 eine Neuerung, die mit dem Markenverfahren zusammenhängt. Danach dürfen Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des VersAmts nach § 398 RVO. ergangen ist, Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, für die sie nachweislich die Beiträge bereits entrichtet haben.

- b) Teilbeschäftigte. Wesentlich schwieriger für die Praxis gestaltet sich der Rückgriff bei Teilbeschäftigten. Sie können nach § 184 Absatz 1 Satz 2 bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Der Teilbeschäftigte selbst muß also, wenn er verschiedene Arbeitgeber hat, sich mit diesen auseinandersetzen und die unter Umständen komplizierte Berechnung der verhältnismäßigen Anteile zur Grundlage nehmen.
- c) Für selbständige Lehrer und Erzieher, soweit sie nach § 4 Nr. 2 der Versicherungspflicht unterliegen, gilt dasselbe wie für Teilbeschäftigte (s. unter b). Als Arbeitgeber gelten hier die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- d) Hat der Versicherungspflichtige selbst den Beitrag entrichtet in einem Falle, in dem er zur Entrichtung nicht verpflichtet ist, so hat er nach § 184 Abs. 2

einen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber auf die Hälfte des gesetzlichen Beitrags, im Falle der Höherversicherung auch auf die höheren Beiträge, wenn die Versicherung in der höheren Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart war.

Zu b bis d. Diese Erstattungsansprüche der Versicherten selbst bestehen aber nur, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind, und wenn der Erstattungsanspruch bis zur zweitfolgenden Gehaltszahlung geltend gemacht wird, später nur, wenn der Verpflichtete schuldlos Beiträge nachentrichtet. In einem Ausnahmefalle kann auch ein freiwillig Versicherter Rückgriff beim Arbeitgeber nehmen, nämlich in den Fällen der §§ 9, 10. Dies ist oben unter Ziff. 2 bereits erörtert. Die letztere Vorschrift befand sich auch schon im alten Rechte, während die übrigen Rückgriffsvorschriften bezüglich der Versicherten selbst neu sind, da die ganze Regelung der Beitragsentrichtung durch die Versicherten ebenfalls neu aufgenommen ist.

IV. Wirkungen der Beitragsentrichtung.

1. Die Wirkungen einer ordnungsmäßigen Beitragsentrichtung.

- a) Ist der Beitrag ordnungsmäßig entrichtet (hierüber s. § 6 dieser Abhandlung), so erlangt derjenige Kalendermonat, für den der Beitrag entrichtet ist, die Eigenschaft als „Beitragsmonat“. Dadurch wird er anrechnungsfähig auf die Wartezeit, ferner bei der Prüfung der Anwartschaft und endlich bei der Berechnung der Steigerungsbeträge der Rente. Das Nähere hierüber s. bei den „Leistungen“

(§ 7 der Abhandlung). Nur in einigen Ausnahmefällen werden Kalendermonate als Beitragsmonate gerechnet, ohne daß Beiträge geleistet sind. Solche Beitragsmonate bezeichnet das Gesetz jetzt als Ersatzzeiten. Die betreffende Regelung ist im wesentlichen übereinstimmend mit dem alten Gesetze, weist aber einige Neuerungen auf, die durch die Nov. v. 10. 11. 22 geschaffen worden sind. Näheres hierüber s. § 7 der Abhandlung.

- b) **Anerkenntnis.** Der Versicherte hat vielfach ein Interesse daran, schon vor Einleitung des Rentenverfahrens Gewißheit darüber zu bekommen, ob die von ihm entrichteten Marken gültig sind. Mit Rücksicht hierauf hat die Nov. v. 10. 11. 22 die Vorschrift des jetzigen § 190 Abs. 1 Satz 2, 3 neu gebracht. Danach kann der Rentenanspruch, wenn die RfA. die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt hat, künftig nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet worden seien. Der Versicherte kann auch von der RfA. die Feststellung der Gültigkeit der Marken verlangen.
- c) **Vermutung.** Im Verfahren ist seine Rechtslage erleichtert; bei den Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Versicherungskarte wird, sofern sie ordnungsmäßig verwendet sind, vermutet, daß während der belegten Beitragszeit ein Versicherungsverhältnis bestanden hat.
Diese Vorschriften unter b und c entsprechen im wesentlichen dem § 1445 RVO.
- d) **Im Zusammenhange damit ist auch eine Heilung zunächst ungültiger Beitrags-**

marken durch Zeitablauf vorgesehen. Das alte Gesetz enthielt in dieser Richtung den § 208, der in der Praxis eine große Rolle spielte. Danach konnte der Rentenanspruch, wenn die RfA. nicht innerhalb eines Jahres nach der Einzahlung der Beiträge die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung beanstandet hatte, nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien. Diese kurze Frist war unter der Herrschaft des Kontensystems tragbar, da eine laufende schärfere Kontrolle der Beiträge dadurch möglich war. Nach Einführung des Markenverfahrens konnte sie dem Versicherungsträger jedoch nicht mehr zugemutet werden; denn die Übersicht über die Beitragsleistung ist dadurch wesentlich in die Ferne gerückt und kann nur mittelbar durch die Kontrollbeamten ausgeübt werden. Mit Rücksicht hierauf ist die für den Versicherungsträger weniger scharfe Heilungsvorschrift des jetzigen § 190 Abs. 2 eingeführt. Sie entspricht dem § 1445 Abs. 3 RVO und war ursprünglich nur in die Beitragsordnung als § 21 Abs. 3 Satz 3 aufgenommen. Der Übersichtlichkeit halber ist sie bei der Neufassung des Gesetzes auch in diese selbst übernommen worden. Danach kann nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Versicherungskarte die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr beanstandet werden. Nur wenn der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat, ist die Beanstandung auch später noch zulässig.

2. Zu Unrecht entrichtete Marken.

- a) Die Fälle der Unwirksamkeit von Pflichtbeiträgen sind gegeben, wenn sie geleistet sind, ohne daß überhaupt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag. Sie besteht ferner bei Pflichtbeiträgen, die erst nach zwei Jahren oder, falls die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet sind. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem alten Rechte. Sie ist nur, im Hinblick auf das Markenverfahren, durch die Nov. v. 10. 11. 22 dahin umgeändert, daß die Beiträge „unwirksam“ sind, nicht, wie es bei dem alten Zahlungsverfahren hieß, „zurückzuweisen“ sind. Ist aber ein Beitrag in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet und innerhalb der noch zu erörternden Rückforderungsfrist nicht zurückgefordert worden, so gelten die Beiträge als Weiterversicherungs- oder, wie jetzt neu hinzugesetzt ist, als Selbstversicherungsbeiträge, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat (§ 191).

Die Unwirksamkeit freiwilliger Beiträge und von Höherversicherungsbeiträgen ist gegeben, wenn sie nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtet werden, sei es auch für eine Zeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, ferner auch, soweit sie für mehr als ein Jahr zurückentrichtet sind. Nur soweit sie erforderlich sind, um gerade die Mindestzahl für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 54 Abs. 1 zu erreichen, ist ihre Entrichtung auch nach zwei Kalenderjahren zugelassen. Diese letztere Vorschrift ist neu und bestätigt die bisherige Praxis.

Der Beitragsentrichtung steht gleich die Mahnung der RfA. an den Arbeitgeber oder die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber der RfA., wenn die Nachentrichtung nicht in einer angemessenen Frist erfolgt ist. Es werden auch Zeiträume einer Beitragsstreitigkeit oder eines Rentenverfahrens nicht in die eben erwähnten Fristen eingerechnet.

- b) Folgen der Unwirksamkeit. Sind hienach Marken von vornherein zu Unrecht entrichtet und werden sie auch nicht in der unter Ziff. 1 angegebenen Weise nachträglich durch Anerkenntnis der RfA. oder durch Zeitablauf geheilt, so entsteht für den Versicherten und den Arbeitgeber ein Rückerstattungsanspruch. Er steht bei Pflichtbeiträgen dem Arbeitgeber in Höhe des Arbeitgeberanteils und dem Versicherten in Höhe der Angestelltenbeitragshälfte, bei Halbversicherten nur dem Arbeitgeber zu. Bei freiwilliger Versicherung steht er nur dem Versicherten selbst zu.

Der Rückerstattungsanspruch verjährt sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitrag entrichtet worden ist (§ 213 Abs. 2). Eine Verlängerung dieser Frist tritt aber ein, wenn Beiträge in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind. In diesem Falle kann die Angestelltenbeitragshälfte vom Arbeitnehmer noch nach zehn Jahren zurückgefordert werden, wenn nicht inzwischen eine Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind. Der Arbeitgeber aber kann in diesem Falle die Arbeitgeberbeitragshälfte nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Entrichtung zurückfordern.

Die Zurückforderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Versicherte ihm den Wert dieses Anteils erstattet. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Rechte. Ebenso auch die damit verbundene Vorschrift, daß solche in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge, die nicht rechtzeitig zurückgefordert sind, als Beiträge der Weiterversicherung oder, wie jetzt neu hinzugesetzt ist, der Selbstversicherung gelten, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

§ 6. Das Beitragsverfahren.

I. Markensystem.

Grundsätzlich wurde bereits erwähnt, daß durch die Nov. v. 10. 11. 22 an die Stelle des früheren Kontensystems das Markensystem für die Beitragsleistung getreten ist. Der Unterschied besteht darin, daß beim Kontensystem die Beiträge an die RfA. in der Regel im Postscheckverfahren eingezahlt und dort in Versicherungskonten verbucht wurden, während jetzt der Beitrag durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte entrichtet wird. Nach altem Rechte bildeten die Grundlage für die Berechnung der Leistungen lediglich die Versicherungskonten. Zwar waren auch Beitragsmarken vorgesehen. Sie hatten aber neben den Versicherungskonten nur die Bedeutung einer Quittung über die an die RfA. erfolgte Beitragsleistung. Jetzt aber verkörpert die eingeklebte Marke selbst den Beitrag; er ist bereits mit dem Augenblicke des Einklebens entrichtet. Daraus ergibt sich der Wegfall der umfangreichen Versicherungskonten. Dies war die Absicht des Gesetzes gewesen, da die Konten zu hohe Verwaltungskosten verursacht hatten. Im Prinzip war deshalb das Kontenverfahren schon durch Ges.

v. 11. 6. 22 (RGBl. I S. 505, Monatsschr. Sp. 397) abgeschafft worden, während die Durchführung im einzelnen dann durch die Nov. v. 10. 11. 22 in Verbindung mit der Beitragsordnung v. 2. 12. 22 (RGBl. I S. 903, Monatsschr. 23 Sp. 48) erfolgte. Die bisherigen Konten sind abgeschlossen worden. Auf Antrag ist den Beteiligten der Abschluß mitzuteilen. Er wird in diesem Falle bindend, wenn nicht binnen zwei Monaten Widerspruch dagegen erhoben wird. Der Widerspruch wird im Beitragsstreitverfahren nach § 193 ausgetragen (§ 386).

II. Gesetzesquelle.

Das Beitragsverfahren ist nur in wenigen fundamentalen Punkten im Gesetze selbst geregelt. Die Hauptmasse der Vorschriften ist den Ausführungsbestimmungen überlassen, damit auf diese Art das Gesetz nicht mit kleineren Vorschriften überlastet wird und damit weiter eine größere Bewegungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse des Lebens erzielt wird (§ 174 AVG.). Sie sind in der schon erwähnten Beitragsordnung (BeitrO.) untergebracht.

III. Lauf des Beitragsverfahrens.

Das Beitragsverfahren spielt sich in folgenden Abschnitten ab:

1. Ausstellung der Versicherungskarte.

Zunächst ist der Versicherte verpflichtet, sich eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen anhalten. Doch kann der Arbeitgeber hilfsweise die Versicherungskarte auch selbst beschaffen.

Die zuständigen Stellen für die Ausstellung der Versicherungskarte (Ausgabestellen) bestimmt der RAM. Dies ist in den §§ 13, 14

BeitrO. geschehen. Danach sind in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern die Ausgabestellen der InvV. gleichzeitig Ausgabestellen der AV., sonst die bisherigen besonderen Ausgabestellen der AV. Die Länder können aber andere Ausgabestellen bestimmen. Auch die RfA. selbst ist Ausgabestelle. Zuständig ist jede Ausgabestelle, in deren Bezirk der Versicherte zurzeit wohnt oder beschäftigt ist.

2. Sodann hat der Versicherte die Versicherungskarte dem Arbeitgeber zum Einkleben der Marken vorzulegen (§ 177).
3. Die Beitragsentrichtung erfolgt dann in der Weise, daß der Arbeitgeber die Marken in die Versicherungskarte einklebt. Zu diesem Zwecke hat er die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben. Er erhält sie bei den Postanstalten. Diese beziehen ihrerseits die Marken von der RfA., die allein nach § 175 zur Ausgabe der Marken zuständig ist.

Die Marke ist bei der Gehaltszahlung einzukleben. Wird kein festes Bargehalt gezahlt, wie es in der AV. z. B. vielfach bei Provisionsreisenden vorkommt, so sind nach § 6 Abs. 3 BeitrO. die Marken am Monatsschlusse und, wenn die Beschäftigung vorher endet, schon dann einzukleben. In Ausnahmefällen kann aber die RfA. einen anderen Zeitpunkt zum Einkleben gestatten.

4. Die Versicherungskarte soll binnen 3 Jahren nach dem Ausstellungstag umgetauscht werden. Dies gilt auch, wenn sie bis dahin noch nicht vollgeklebt ist. Wird der Umtausch versäumt, so muß der Versicherte im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist (§ 179). Für das Verfahren des Umtauschs sind genaue Vorschriften in den §§ 20—24 BeitrO. enthalten.

Danach ist zuständig die Ausgabestelle. Sie rechnet beim Umtausch die Versicherungskarte nach einem Vordruck, der sich auf der Karte befindet, auf. Dies geschieht in der Weise, daß die mit Marken gedeckten Beitragsmonate nach Beitragsklassen zusammengerechnet, ferner die Ersatzzeiten eingetragen werden (auf Grund der Vorlage von Bescheinigungen hierüber, der sog. Ersatzzeitscheine), und daß endlich die Endzahlen über die Aufrechnung dem Inhaber nach einem Muster in der sog. Aufrechnungsbescheinigung bestätigt werden.

IV. Beitragsüberwachung.

Es bestehen besondere Vorschriften, die eine ausreichende Überwachung der Beitragsleistung gewährleisten sollen. Die ganze Überwachungstätigkeit ruht zentralisiert in den Händen der RfA. (§ 199). Sowohl Arbeitgeber wie Versicherte haben in gewissem Umfang gegenüber der RfA., den Überwachungsbeamten und gegenüber dem VersAmte eine Auskunftspflicht. Der Arbeitgeber hat über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, auch Geschäftsbücher und Listen, aus denen derartige Tatsachen hervorgehen, auf Anfordern den Überwachungsbeamten der RfA. vorzulegen. Auch die Versicherten haben über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben. Beide haben auch auf Verlangen die Versicherungskarten zur Prüfung und Berichtigung auszuhändigen. Arbeitgeber und Versicherte können zur Erfüllung dieser Pflichten seitens der RfA. durch Zwangsstrafen angehalten werden. Die RfA. kann auch allgemeine Überwachungsvorschriften mit Genehmigung des RAM. erlassen (§ 201).

Dritter Abschnitt.

Die Leistungen.

Man hat drei Arten von Leistungen der AV. zu unterscheiden: Hauptleistungen, Ersatzleistungen und Nebenleistungen.

§ 7. Die Hauptleistungen.

Hauptleistungen sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrente.

I. Das Ruhegeld.

1. Voraussetzungen des Ruhegelds. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Eintritt des Versicherungsfalls.

Ruhegeld wird gegeben, wenn Berufsunfähigkeit oder das 65. Lebensjahr eingetreten ist. Dies sind die Versicherungsfälle für das Ruhegeld.

Berufsunfähigkeit ist ein für die AV. eigentümlicher Begriff, der im Gegensatze zu dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung, wie auch der Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung und der Invalidität in der Invalidenversicherung steht. Das Gesetz bezeichnet als berufsunfähig diejenigen Versicherten, dessen Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Für die Anspruchsberechtigung auf das Ruhegeld ist es nicht erforderlich, daß dieser Zustand dauernd eingetreten ist. Es wird vielmehr auch Ruhegeld bei vorübergehender Berufsunfähigkeit gewährt, wenn der Zustand länger als 26 Wochen dauert, und zwar in diesem Falle von der 27. Woche ab.

Für das Ruhegeld wegen Alters ist der Versicherungsfall die Vollendung des 65. Lebensjahrs,

einerlei, wie der körperliche oder geistige Zustand des Versicherten ist.

Es genügt jedoch nicht allein der Eintritt der dauernden oder länger als 26 Wochen währenden vorübergehenden Berufsunfähigkeit oder des 65. Lebensjahrs, sondern es muß noch b) und c) hinzukommen:

b) Anwartschaft.

Der Versicherte muß die Anwartschaft aus seinen Beiträgen erhalten haben.

aa) Begriff der Anwartschaft. Die Anwartschaft ist eine noch nicht zum Recht erstarkte Aussicht auf den Rentenanspruch auf der Grundlage der bereits geleisteten Beiträge. Sie bedeutet praktisch die Anrechnungsfähigkeit der geleisteten Beiträge bei der Rentenberechnung.

bb) Erlöschen der Anwartschaft. Das Gesetz gibt im einzelnen nur an, wann die Anwartschaft erlischt. Die Berechnungsart in der AV. ist dabei wesentlich einfacher und praktischer als in der InvV. Es wird nicht nach Anwartschaftszeiträumen, jeweils beginnend von der Ausstellung der Versicherungskarte, gerechnet. Vielmehr werden die Kalenderjahre der Versicherung in einer fortlaufenden Kette betrachtet. Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre in einem Jahre weniger als acht und nach dieser Zeit in einem Jahre weniger als vier Beitragsmonate zurückgelegt worden sind.

Hierbei rechnen aber als Beitragsmonate nicht nur diejenigen Kalendermonate, die mit Beitragsmarken belegt sind, sondern auch diejenigen, die ohne Beiträge durch Ersatztatsachen gedeckt sind, Das Schrifttum bezeichnete bisher solche Monate als

Ersatztatsachen. Das Gesetz nennt sie jetzt „Ersatzzeiten“. Ausdrücklich hebt das Gesetz nun hervor, daß aber mindestens ein Beitrag entrichtet sein muß. Dies bedeutet nur eine gesetzliche Betätigung der bisher schon geltenden Rechtsprechung (OSchG. v. 2. 3. 22 — P 331/21).

Das Gesetz kennt folgende Ersatzzeiten:

α) Krankheitsmonate einschließlich Genesungszeit und zweimonatige Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft oder Wochenbetts (§ 170 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2). Abgesehen von der Fassung ist sachlich hier nichts geändert. Die Form des Nachweises ist jetzt durch § 12 der BeitrO. v. 2. 12. 22 (RGBl. I S. 903, Monatsschr. 23 Sp. 48ff.) bestimmt. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung, die die Beitragsordnung als „Ersatzzeitschein“ bezeichnet, erfolgen. Zuständig sind Behörden oder Krankenkassen — neu —, die von den obersten Verwaltungsbehörden hierfür bestimmt sind. Ein Muster für die Bescheinigung ist in der Beitragsordnung vorgesehen. Die Vordrucke hierfür liefert die RfA. auf ihre Kosten nach § 32 Abs. 2 der Beitragsordnung. Andere Beweismittel sind nicht ausgeschlossen (z. B. ärztliche Zeugnisse). Die dahingehende bisherige Rechtsübung, die auch derjenigen der InvV. entspricht, ist nichts geändert. Sie ist sogar durch § 21 Abs. 2 Nr. 2 der Beitragsordnung ausdrücklich beim Verfahren der Aufrechnung bestätigt.

β) Kalendermonate, in denen der Versicherte zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht (§ 170 Abs. 1 Nr. 3). Welche Lehranstalten als staatlich anerkannt im Sinne dieser Vorschriften gelten, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde des betr. Landes. Die Vorschrift ist sachlich gegen früher nicht geändert. Der Nachweis erfolgt auch hier durch Ersatzzeitscheine, für die aber

nach § 12 Nr. 2 der BeitrO. der Leiter der Anstalt zuständig ist.

γ) Kalendermonate, in denen der Versicherte in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen oder freiwillige Kriegs- krankenpflege bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat. Der letztere Teil ist neu; er lehnt sich an die Bek. v. 26. 8. 15 über die AV, während des Krieges (RGBl. S. 531) und an die Neufassung an, die der § 1287 RVO. auf Grund des Art. I Nr. 7 Ges. v. 21. 7. 22 (RGBl. I S. 654) durch Hinzufügung einer Nr. 3 erhalten hat. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem früheren § 51 Nr. 2. Gegenüber der Bek. v. 26. 8. 15 muß sowohl bezüglich der militärischen Dienste als auch bezüglich der freiwilligen Kriegskrankenpflege festgehalten werden, daß dort eine Anrechnung als vollkommene Ersatzzeit, d. h. auch für die Wartezeit und die Rentenberechnung, dagegen hier im § 170 nur eine unvollkommene Ersatzzeit, d. h. nur eine solche für die Anwartschaftserhaltung und als Vormonate für die Weiterversicherung vorliegt. Der Nachweis wird nach § 12 Nr. 3 der BeitrO. durch Ersatzzeitscheine erbracht, die von den Heeresbehörden ausgestellt werden; Über Ersatztatsachen aus alter Zeit auf Grund der früheren Wehrpflicht s. unten ε.

δ) Völlig neu bringt § 170 Abs. 4 (stammt aus der Nov. v. 10. 11. 22) eine Ersatzzeit für Wander- versicherte. Sie bekommen für die Anwartschafts- erhaltung auch diejenigen Wochen angerechnet, für die Beiträge zur InvV, entrichtet sind. Dabei werden, da die AV. nur Beitragsmonate kennt, je vier Bei- tragswochen der InvV. umgerechnet zu einem Bei- tragsmonate der AV. Die Anrechnung gilt aber nicht für solche Beitragswochen der InvV., die mit Beitragsmonaten der AV. voll zusammenfallen. In- soweit ist also die doppelte Anrechnung doppelt ge-

deckter Zeiten ausgeschlossen (anders beim Wiederaufleben der Anwartschaft nach § 55 Abs. 3. Hierüber s. unter b). Die Anrechnung erfolgt aber nur, wenn die Beitragswochen der InvV. durch Beiträge der InvV. gedeckt sind, nicht bei Ersatzzeiten der InvV.

ε) Weitere Ersatzzeiten kann der RAM. bestimmen.

ζ) Ersatztatsachen, die auf Grund von Vorschriften des alten Rechts vor Inkrafttreten der Novelle entstanden sind, sind dadurch gegenstandslos geworden, daß nach § 54 Abs. 2 alle erworbenen Anwartschaften ohne weiteres als bis zum 31. 12. 23 aufrecht erhalten gelten.

η) Die Anerkennungsgebühr, durch die nach § 49 des alten VGfA. die Anwartschaft aufrecht erhalten werden konnte, ist beseitigt; denn versicherungstechnisch reichte ihr Betrag von bisher 3 *ℳ* zur Deckung des neueingeführten Grundbetrags der Rente nicht aus, sondern hätte zu diesem Zwecke so erhöht werden müssen, daß die Anerkennungsgebühr neben der Möglichkeit zur Leistung freiwilliger Beiträge keinen nennenswerten finanziellen Belastungsunterschied ausgemacht hätte. Außerdem wäre es unmöglich zu rechtfertigen gewesen, daß ein Versicherter durch Entrichtung einer geringen Anerkennungsgebühr von der Mittragung der jetzt im Umlagewege berechneten Beiträge zu Lasten der anderen Versicherten frei ausginge. Die Anerkennungsgebühr ist daher überall, wo sie im alten Gesetze vorkam, gestrichen (Nov. v. 10. 11. 22)..

b) Wiederaufleben der Anwartschaft. Die bisherigen Vorschriften sind wesentlich zugunsten der Versicherten geändert, da sie als zu drückend empfunden wurden, und da außerdem die Regelung der Wanderversicherten eine Angleichung an die schon bisher milderen Wiederauflevensvorschriften der InvV. erforderten. Erloschene Anwartschaften konnten nach dem

alten Rechte — abgesehen von der zeitlich begrenzten Vorschrift des § 10 Ges. v. 31. 5. 20 (RGBl. S. 1144) — nur in zwei Fällen wieder aufleben: entweder durch Nachzahlung der rückständigen Beiträge innerhalb der Jahresfrist des alten § 50 Abs. 1 AVG, oder durch Anrechnung späterer Beiträge auf die Vergangenheit nach vorheriger Stundung seitens der RfA, gemäß § 50 Abs. 2 des alten Ges. Die letztere Vorschrift wurde durch die Beseitigung des Kontensystems gegenstandslos und ist daher gestrichen. Dagegen ist der erstere Weg mit einer gleichzeitigen Fristverlängerung beibehalten, und es sind noch zwei weitere Möglichkeiten des Wiederauflebens neu hinzugefügt. Insgesamt bestehen daher jetzt die folgenden drei Möglichkeiten:

Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre — nicht wie früher nur 1 Jahr — nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen;

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate,

andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate.

Die Anwartschaft gilt endlich als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Ersatzzeiten auf Grund der Bek. vom 26. 8. 15 und

2. 8. 17 über die AV. während des Krieges (RGBl. S. 531 und 680, jetzt § 382 Abs. 1) belegt ist.

Die letztere Vorschrift hat ihr Vorbild im § 1280 Abs. 2 RVO. in d. F. des Ges. v. 23. 7. 21 (RGBl. S. 984). Eine Ergänzung findet sie im § 170 Abs. 4 AVG. Danach werden für Wanderversicherte die mit Beiträgen gedeckten Beitragswochen der InvV., umgerechnet zu Monaten, als Beitragsmonate für die Dreivierteldeckung des § 55 Abs. 3 AVG. gerechnet, und zwar findet hier sogar eine doppelte Anrechnung statt, wenn dieselben Zeiten auch nach dem AVG. schon durch Beiträge gedeckt sind oder als Ersatzzeiten auf Grund der Bek. v. 26. 8. 15 oder 2. 8. 17 (RGBl. 531, 680 — Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste —, jetzt § 382 Abs. 1) gelten.

c) Die Wartezeit. Aus versicherungstechnischen Gründen muß eine gewisse Mindestzahl von Beitragsmonaten zurückgelegt sein, damit der Rentenanspruch erworben werden kann. Diese sogenannte Wartezeit beträgt beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so erhöht sie sich beim Ruhegeld für weibliche Versicherte auf 90, im übrigen auf 150 Beitragsmonate. Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt stets 180 Beitragsmonate.

In gewissen Grenzen konnte die RfA. einzelnen Versicherten die Abkürzung der Wartezeit durch Einzahlung einer Prämienreserve gestatten.

Als Beitragsmonate für die Berechnung der Wartezeit zählen nur diejenigen Kalendermonate, die durch tatsächliche Beitragsleistung gedeckt sind. Ersatzzeiten rechnen nicht mit. Eine einzige Ausnahme besteht für diejenigen vollen Kalendermonate, in denen Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Weltkrieg dem Deutschen Reiche oder einem mit

ihm verbündet oder befreundet gewesenen Staate geleistet worden sind (VOn. v. 26. 8. 15 und v. 2. 8. 17, jetzt § 382 AVG.).

2. Höhe des Ruhegelds.

Das Ruhegeld wird nicht mehr wie nach dem alten Gesetze nach Bruchteilen der geleisteten Beiträge berechnet. Vielmehr wird zur Erzielung einer gewissen festen Mindesthöhe zunächst ein fester Grundbetrag von jährlich 360 Goldmark als Grundstock gewährt, einerlei in welcher Gehaltsklasse die Beiträge geleistet sind. Dazu kommen Steigerungsbeträge. Früher stellte das Gesetz (Nov. v. 10. 11. 22) eine Tabelle auf, aus der der verschieden abgestufte Steigerungsbetrag in den einzelnen Gehaltsklassen für jeden Beitragsmonat ersichtlich war. Jetzt werden als Steigerungsbeträge nach § 56 auf Grund einer VO. v. 16. 4. 24 (RGBl. I S. 405, Monatsschr. Sp. 359) durchweg 10 vH. der Beiträge gewährt, die für die Zeit seit 1. 1. 24 gültig entrichtet worden sind. Der Betrag wird dem Jahresbetrage der Rente zugerechnet. Für die Zeit vorher werden keine Steigerungsbeträge gerechnet wegen der Geldentwertung (§ 396).

Früher bestand außerdem eine Teuerungszulage. Sie ist aber durch die neuere Gesetzgebung wieder beseitigt, nachdem durch die Rentenmark eine Stabilität der deutschen Geldverhältnisse eingetreten ist. Sie kann nach § 390 bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eingeführt werden.

Nach § 58 erhält der Ruhegeldempfänger, wenn er eheliche Kinder unter 18 Jahren hat, für jedes von ihnen einen Kinderzuschuß von jährlich 36 Goldmark zum Ruhegeld. Den ehelichen Kindern sind hierbei gleichgestellt die für ehelich erklärten, die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit an Kindesstatt angenommenen, ferner Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Ruhe-

geldempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind, und schließlich uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Ruhegeldempfängers festgestellt ist. Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß aber nur gewährt, solange sie von dem Ruhegeldempfänger unterhalten werden. Die Vorschrift ist neu und geht zurück auf die Nov. v. 10. 11. 22 und eine Änderung hierzu v. 13. 7. 23. Sie entspringt der Erwägung, bei der Rentenbemessung den Familienstand zu berücksichtigen, ähnlich wie es bei der Lohnbemessung im Soziallohn geschieht. Die InvV. wies schon vorher eine derartige Vorschrift auf. Beide sind aber jetzt durch Erweiterung des Kreises parallel ausgebaut.

3. Entrichtung des Ruhegelds.

Das Ruhegeld wird in monatlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt, aufgerundet auf volle Goldpfennige. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung der RfA. durch die Post mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln. Der Betrag ist nicht bei der Postanstalt abzuheben, sondern wird mit Zahlkarte übersandt.

Länger als auf ein Jahr zurück nach Eingang des Ruhegeldantrags wird das Ruhegeld nicht gewährt, es sei denn, daß der Versicherte durch Umstände, die außerhalb seines Willens liegen, an der Stellung des Antrags verhindert worden ist.

Die Rente beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, in den der Beginn dauernder Berufsunfähigkeit oder der Anfang der 27. Woche vorübergehender Berufsunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahrs fällt. Dies ist eine Neuerung, die durch Ges. v. 13. 7. 23 eingeführt worden ist. Bei der bisherigen Regelung erforderte die Berechnung der sog. Spitzrenten, d. h. der Teilbeträge für Mo-

natsteile, einen ungewöhnlichen Verwaltungsaufwand. Über Höhe des Ruhegelds bei Wanderversicherten s. unten Ziff. III.

4. Wegfall des Ruhegelds.

Das Ruhegeld wird entzogen, wenn Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, es müßte denn gerade inzwischen das 65. Lebensjahr vollendet und damit die Voraussetzung für das Ruhegeld wegen Alters eingetreten sein.

5. Ruhen des Ruhegelds.

In gewissen Fällen tritt zwar keine dauernde Entziehung, aber ein Wegfall einzelner Monatsbeträge des Ruhegelds ein. Das Gesetz bezeichnet dies als Ruhen. Dies tritt z. B. ein, solange ein berechtigter Inländer sich im Ausland aufhält und schuldhaft der RfA. seinen Aufenthalt nicht mitteilt; ferner wenn ein berechtigter Ausländer sich freiwillig im Ausland aufhält. Früher war für In- und Ausländer die Zustimmung des ehemaligen Rentenausschusses zum Auslandsaufenthalt bei Meidung des Ruhens erforderlich.

Das alte Gesetz ließ das Ruhegeld auch in gewissem Umfang ruhen, wenn noch Einkünfte aus gewinnbringender Beschäftigung bezogen wurden. Dies ist durch die Nov. v. 10. 11. 22 zur Vermeidung von Härten beseitigt worden.

Wenn, abgesehen von dem besonders geregelten Falle der Wanderversicherung (s. unten III) und Waisenrenten die Voraussetzungen für mehrere Renten der AV. zusammentreffen oder neben den Anspruch auf eine Rente aus der AV. der Anspruch auf eine Rente der InvV. tritt, so erhält der Berechtigte nur die höchste Rente voll und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß nur die Hälfte als Zusatzrente. In dieser veränderten Form ist der § 73 Nr. 1 des alten VGfA., der durch die Nov. v. 10. 11. 22 gestrichen

war, wieder aufgenommen worden. Dies hängt damit zusammen, daß die Beiträge in der AV. und InvV. jetzt im wesentlichen nach dem Umlageverfahren berechnet sind, also die Leistungen von der Gesamtheit der gegenwärtig Versicherten aufgebracht werden, und es daher eine unangemessene Belastung bedeuten würde, wenn ein in beiden Zweigen Rentenberechtigter auf diese Weise doppelt die Gesamtheit der Versicherten in Anspruch nehmen wollte für Leistungen, die er selbst mit Beiträgen nicht voll gedeckt hat.

II. Hinterbliebenenrenten.

Es gibt drei Arten von Hinterbliebenenrente: die Witwen-, Witwer- und Waisenrente.

Der Versicherungsfall für die Hinterbliebenenrente ist der Tod des versicherten „Ernährers“. Voraussetzung ist weiter, daß er bis zu seinem Tode die Anwartschaft aus seinen Beiträgen aufrecht erhalten hat, und daß außerdem bis dahin die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten erfüllt ist. Als dann kommen folgende Renten in Frage:

1: Witwenrente.

- a) Berechtigte. Es kommt nicht darauf an, ob die Witwe selbst berufsunfähig ist. Dadurch unterscheidet sich die AV. von der InvV., die nur an die invalide Witwe die Witwenrente gewährt. Eine eigene Beitragsleistung durch die Witwe ist nicht erforderlich. Auch ist nicht nötig, daß die Witwe bedürftig ist.
- b) Die Witwenrente beläuft sich auf $\frac{6}{10}$ des Ruhegelds, das nach den allgemeinen Vorschriften ohne Kinderzuschuß rechnerisch zu bestimmen ist. Die Berechnung ist gegen früher geändert. Früher waren es $\frac{2}{5}$.
- c) Zahlungsweise wie beim Ruhegeld (s. oben

II 3). Die Witwenrente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser kein Ruhegeld bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Früher war schlechthin der Todestag maßgebend. Auch diese Neuerung, die auf der VO. v. 13. 7. 23 beruht, hat ihren Grund in dem Streben, die Spitzrenten mit ihrer Verwaltungsmehrarbeit zu beseitigen.

- d) Wegfall. Die Witwenrente fällt mit der Wiederverheiratung weg, und zwar nicht wie nach dem alten Gesetze sofort, sondern erst mit dem Ablauf des betreffenden Monats (§ 63). Auch dies hat den Zweck, die Spitzrenten zu beseitigen, und beruht auf der VO. v. 13. 7. 23. Die Witwe erhält aber auf Antrag den Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.
- e) Ruhen wie beim Ruhegelde.

2. Witwerrente.

- a) Berechtigte. Der Witwer erhält nach dem Tode der versicherten Ehefrau Witwerrente, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau den Unterhalt der Familie im wesentlichen aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hatte.
- b) Höhe. Die Witwerrente beträgt $\frac{6}{10}$ des Ruhegelds, das nach den allgemeinen Vorschriften ohne Kinderzuschlag rechnerisch zu bestimmen ist. Früher waren es $\frac{2}{5}$.
- c) Zahlungsweise wie bei der Witwenrente.
- d) Wegfall. Die Witwerrente wird entzogen mit der Wiederverheiratung. Sie fällt weg, wenn keine Bedürftigkeit mehr vorliegt.

e) Ruhen wie beim Ruhegelde.

3. Waisenrente.

a) Berechtigte. Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters alle ehelichen Kinder, ferner nach dem Tode der versicherten Frau deren vaterlose Kinder, wozu auch ihre unehelichen Kinder gehören. Lebt der Mann noch, so erhalten nach dem Tode der versicherten Ehefrau die ehelichen Kinder Waisenrente, wenn der Mann erwerbsunfähig ist und die Frau den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hatte. Schließlich erhalten, wenn der Ehemann noch lebt, nach dem Tode der versicherten Ehefrau die Waisen Waisenrente, wenn der Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat.

Die Waisenrente wird nur denjenigen Waisen gegeben, die unter 18 Jahre alt sind. Nach dem Ges. v. 13. 7. 23, jetzt § 33 AVG., stehen den ehelichen Waisen diejenigen Kinder gleich, die für ehelich erklärt sind oder an Kindes Statt angenommen sind, ferner auch Stiefkinder und Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat; ferner die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

b) Höhe der Waisenrente. Sie beläuft sich für jede Waise auf $\frac{5}{10}$ des Ruhegelds, das rechnerisch unter Ausschluß des Kinderzuschusses sich ergeben würde. Früher war es $\frac{1}{5}$, bei Doppelwaisen je $\frac{1}{3}$ der Witwenrente.

Die jetzige Rechnung ist einfacher, da der Umweg über die Berechnung der Witwenrente, die auch erst nach dem Ruhegelde zu berechnen wäre, vermieden wird. Sie ist auch materiell höher.

- c) Zahlungsweise der Waisenrente wie bei der Witwenrente.
- d) Wegfall der Waisenrente. Die Waisenrente fällt weg, sobald die Waise das 18. Jahr vollendet hat, ferner auch, wenn sie sich verheiratet. Doch wird sie nach einem Ges. v. 13. 7. 23 noch bis zum Schlusse des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet oder die Heirat eingetreten ist, weitergezahlt (jetzt § 63 Abs. 2). Zweck ist auch hier Vermeidung der Spitzrenten.
- e) Ruhen wie beim Ruhegelde.

III. Rentenleistungen bei der Wanderversicherung.

Die Regelung der Wanderversicherung ist neu. Sie beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die Beseitigung der Doppelversicherung ist zwar die gleichzeitige Versicherungspflicht in der InvV. und AV. aufgehoben. Aber im natürlichen Laufe des Arbeitslebens eines Menschen werden die Fälle nicht selten sein, in denen nacheinander die Versicherungspflicht in beiden Versicherungszweigen stattgefunden hat, sei es, daß ein Angestellter früher bei der InvV. versicherungspflichtig war, sei es, daß er im Alter oder aus sonstigen Gründen aus einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit zu einer invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung übergeht (z. B. ein Werkmeister wird im Alter Arbeiter). Solche Fälle bezeichnet das Gesetz als „Wanderversicherung“. Aber auch die Fälle gehören hierher, in denen gleichzeitig freiwillig Beiträge zur einen

Versicherung und Pflichtbeiträge zur anderen Versicherung geleistet sind. Dies ergibt die ganz allgemein gehaltene Begriffsbestimmung des Wander-versicherten im § 27.

Die Rechtslage des Wanderversicherten läßt sich folgendermaßen skizzieren:

1. Bei Berechnung der Anwartschaft werden die bezahlten Beitragszeiten der einen Versicherung angerechnet als Beitragszeiten der anderen Versicherung. Ersatzzeiten sind also hier nicht anrechnungsfähig. Ausgeschlossen ist auch eine doppelte Anrechnung derselben Zeitspannen, mit einer einzigen Ausnahme: bei der Dreivierteldeckung im Sinne des § 55 Abs. 3 und des § 1280 Abs. 2 RVO. in d. F. d. Nov. v. 10. 11. 22 (Wiederaufleben erloschener Anwartschaften) werden die doppelt gedeckten Monate doppelt gerechnet,

2. Bei Berechnung der Wartezeit werden bezahlte Beitragszeiten der AV. als freiwillige Beitragszeiten der InvV. angerechnet. Sie dienen also insoweit zu einer Auffüllung der in der InvV. noch nicht vollständig erfüllten Wartezeit. Bezüglich der Ersatzzeiten gilt dasselbe wie unter 1. Umgekehrt werden aber nicht die Beitragszeiten der InvV. zur Auffüllung einer noch nicht vollendeten Wartezeit der AV. mitverwendet; denn die für ein geringeres Risiko von $66\frac{2}{3}$ vH. (Invalidität) berechneten Beiträge der InvV. können versicherungstechnisch nicht mit den für ein größeres Risiko von 50 vH. (Berufsunfähigkeit) berechneten Beiträgen der AV. zusammengeworfen werden.

3. Die Leistungen werden in folgender Weise berechnet. Der Versicherte erhält von demjenigen Versicherungsträger, der die Leistung festsetzt, nicht nur die Leistungen dieser Versicherung, sondern dazu noch die anrechnungsfähigen Beitragszeiten der anderen

Versicherung, soweit diese als Steigerungsbeträge in Betracht kommen, und zwar auch dann, wenn in der anderen Versicherung noch nicht der Versicherungsfall eingetreten und noch nicht die Wartezeit erfüllt ist. Den Grundbetrag erhält er nur einmal. Wenn die Wartezeit in beiden Versicherungen erfüllt ist, wurde nach der Nov. v. 10. 11. 22 der leistungspflichtige Versicherungsträger durch den Berechtigten selbst vermöge eines ihm gesetzlich eingeräumten Wahlrechts bestimmt. Das Nähere hierüber regelte eine VO. „Über das Wahlrecht der Wanderversicherten“ v. 21. 12. 22 (RGBl. I S. 961). Späterhin ist das Wahlrecht wieder beseitigt worden; es wird jetzt in solchen Fällen nur die Gesamtleistung aus der AV. gewährt, zusammengesetzt aus der Rente der AV., zuzüglich des anrechnungsfähigen Steigerungsbetrags der InvV. Für die Leistungen, die der in Anspruch genommene Versicherungsträger, wie oben und hier geschildert, als Ergänzung aus der anderen Versicherung mit zu übernehmen hat, erhält er von jenem Versicherungsträger Ersatz. Das Nähere hierüber ist den AusfBestn. überlassen, die dem RAM. durch § 57 Abs. 3 AVG. und durch § 1290a Satz 2 RVO. übertragen sind (vgl. auch § 27 Abs. 3).

§ 8. Ersatz- und Nebenleistungen.

I. Ersatzleistungen.

Als Ersatzleistungen kennt die AV. Erstattungsansprüche, ferner die Gewährung von Sachleistungen an Trunksüchtige und die Unterbringung in Anstalten.

1. Erstattungsansprüche sind nicht Ansprüche auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge; denn dies ist keine Leistung der Versicherung, sondern nur die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Als Leistung kommen dagegen in ein-

zelen vom Gesetz besonders aufgeführten Fällen Ansprüche auf teilweise Rückerstattung von Beiträgen, die zu Recht entrichtet sind, vor. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

a) Der Erstattungsanspruch einer weiblichen Versicherten im Falle der Verheiratung (§ 62).

Er setzt voraus, daß die Heirat nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld erfolgt und die Versicherte spätestens binnen 3 Jahren nach der Verheiratung aus der Versicherung ausgeschieden ist. Auch bedarf es eines Antrags, der binnen 3 Jahren nach der Verheiratung gestellt werden muß. Die Fassung ist gegen früher geändert, besonders insofern, als jetzt kein ursächlicher Zusammenhang mehr zwischen der Heirat und dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung verlangt wird. Nur die Hälfte der für die Zeit vom 1. 1. 24 bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge wird erstattet. Die früheren Beiträge werden nicht erstattet, da sie entwertet sind. Ein Unterschied zwischen freiwilligen und Pflichtbeiträgen wird nicht gemacht. Die Vorschrift ist vom Gesetz als ein Ausgleich dafür gedacht, daß das allgemeine Risiko des Versicherungsträgers und dessen allgemeine Belastung aus der Versicherung weiblicher Angestellter geringer ist als aus der Versicherung männlicher, besonders mit Rücksicht auf die Hinterbliebenenrenten.

b) Ein weiterer Erstattungsanspruch ist im Falle des Todes einer weiblichen Versicherten den Hinterbliebenen gegeben (§ 61). Voraussetzung ist, daß die Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegelds gestorben ist und daß kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der

Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

Zurückgezahlt wird die Hälfte der für die Zeit vom 1. 1. 24 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge. Die älteren Beiträge sind entwertet.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

c) In einer Übergangszeit spielt der Rückersatzanspruch nach § 385 AVG. eine Rolle. Tritt nämlich der Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem 1. 1. 13 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen der AV. geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf $\frac{4}{10}$ der für die Zeit seit dem 1. 1. 24 für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Früher, in der alten Fassung des Gesetzes, betrug der Anspruch die Hälfte der Pflichtbeiträge und $\frac{3}{4}$ der freiwilligen Beiträge.

Auch für die Geltendmachung dieses Anspruchs ist eine Jahresfrist vorgesehen. Sie läuft vom Tode des Versicherten an.

d) Nur vorübergehende Bedeutung hat ein Rückersatzanspruch, der für Kriegsbeschädigte nach einer VO. v. 26. 5. 16 (RGBl. S. 425) begründet wurde. Hiernach erhielten diejenigen Personen, die im Weltkrieg dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündet oder befreundet gewesenen Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben und infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd be-

rufsunfähig im Sinne des § 25 VGfA. (jetzt § 30) geworden sind oder noch werden, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Pflichtbeiträge und $\frac{3}{4}$ der freiwilligen Beiträge zurück. Der Anspruch muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden. Die Vorschrift ist zwar durch VO. v. 28. 5. 24 (RGBl. I S. 606) aufgehoben, kann aber auf Grund dieser VO. zum Ausgleich von Härten auch weiterhin angewandt werden.

e) Die im § 63 des alten VGfA. vorgesehen gewesene Leibrente für weibliche Versicherte, die an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Rückerstattung beantragt werden konnte, ist durch Ges. v. 10. 11. 22 beseitigt worden, da sie sich nicht bewährt hatte. Ihre Höhe fiel so gering aus, daß sie keine praktische Bedeutung gewann.

f) Als weitere Ersatzleistungen seien nur summarisch hier die Unterbringung eines Rentenberechtigten auf dessen Antrag in einem Invalidenhaus oder einer ähnlichen Anstalt und die Sachleistungen an Trunksüchtige genannt. Sie haben weniger praktische Bedeutung erlangt.

II. Nebenleistung.

Als Nebenleistung gewährt die AV. das Heilverfahren. Es kann eingeleitet werden, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, oder auch, wenn zu erwarten ist, daß der Empfänger eines Ruhegelds durch ein Heilverfahren wieder berufsfähig werde. Jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf das Heilverfahren, sondern dessen Bewilligung steht im pflichtmäßigen Ermessen der RfA. Es ist daher auch kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Heilverfahrensanspruchs gegeben. Nur in einer Beziehung besteht ein Rechtsanspruch auch innerhalb des Heil-

verfahrens. Wenn nämlich die RfA. den Versicherten in einem Krankenhaus oder in einer Genesungsanstalt unterbringt, so besteht ein Recht darauf, daß die Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ein Hausgeld erhalten. Es fällt aber weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Die Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Genesungsanstalt kann im allgemeinen auch ohne Zustimmung des Versicherten erfolgen. Ist er aber verheiratet und lebt mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Entzieht sich der Erkrankte ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann ihm das Ruhegeld auf bestimmt begrenzte Zeit ganz oder teilweise versagt werden. Er muß aber auf diese Folge vorher hingewiesen sein.

Vierter Abschnitt.

Organisation.

§ 9. Die Selbstverwaltung.

I. Grundsatz.

Die AV. ist, wie die Arbeiterversicherung, nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Beteiligten unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates aufgebaut. Aber das Maß der Selbstverwaltung stand nach dem alten Gesetze weit hinter demjenigen der RVO. zurück. Daher hat das neue Gesetz auf dem Wege der Nov. v. 10. 11. 22 den Wünschen der Beteiligten nach Erweiterung der Selbstverwaltung in einer

größeren Reihe von Punkten Rechnung getragen. Jedoch ist man dabei nicht so weit gegangen als der Vorl. Reichswirtschaftsrat in seinem Gutachten (Nr. 272 der Drucksachen), der u. a. die Wahl aller Beamten des höheren Dienstes bei der RfA. durch den Verwaltungsrat vorschlug. Unter Berücksichtigung der Neuerungen gestaltet sich die Rechtslage nunmehr folgendermaßen:

II. Versicherungsträger.

Die Selbstverwaltung der AV. verkörpert sich grundsätzlich in einem einzigen Versicherungsträger, der „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“, in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2. Daneben bestehen als Versicherungsträger nur wenige zugelassenen Ersatzkassen, die nicht vermehrt werden können. Neuerdings ist ein Teil der AV. in die Verwaltung des Reichsknappschaftsvereins durch das Reichsknappschaftsgesetz übergegangen. Die AV. bildet dort eine besondere Abteilung für Angestelltenversicherung. In ihr befinden sich im wesentlichen jetzt alle diejenigen Versicherten, die bisher in den knappschaftlichen Ersatzkassen zur AV. versicherungspflichtig waren. Die Versicherung darf jedoch nicht verwechselt werden mit der Pensionsversicherung beim Reichsknappschaftsverein, die wiederum eine Besonderheit darstellt. Vgl. Schlüter in Monatsschr. 24 Sp. 19 ff.

Die RfA. ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Sie steht unter der Aufsicht des RAM. (hierzu vgl. § 10 Ziff. I dieser Abhandlung).

III. Die Organe der Selbstverwaltung.

Die RfA. übt ihre Selbstverwaltung durch Organe aus. Die Organe sind nach § 97 ausschließlich das Direktorium, der Verwaltungsrat und die Vertrauensmänner. Es war angeregt worden, auch die

Ortsausschüsse mit Organeigenschaft zu bekleiden
Das Gesetz hat jedoch hiervon abgesehen.

1. Das Direktorium.

a) Aufgabenkreis.

Das Direktorium ist unverändert wie nach dem alten Rechte auch jetzt der gesetzliche Vertreter der RfA. und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Aber seine Zusammensetzung ist durch die Nov. v. 10. 11. 22 durchgreifend geändert. Es besteht jetzt aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren beamteten Mitgliedern sowie aus je drei Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber als ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder muß jetzt größer sein als die der beamteten. Früher war es umgekehrt. Infolgedessen haben jetzt bei Abstimmungen soviel beamtete Mitglieder auszuscheiden, daß die Zahl der erschienenen ehrenamtlichen Mitglieder größer ist.

Die beamteten Direktoriumsmitglieder werden vom Reichspräsidenten nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsrats und nach Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit ernannt. Der Reichspräsident ist dabei an die im alten Gesetze vorhanden gewesene Zuständigkeit des ehemaligen Kaisers getreten. Neu ist, daß bei der Ernennung der beamteten Direktoriumsmitglieder für die ersten drei Jahre der Widerruf vorbehalten werden kann. Neu ist ferner, daß der Verwaltungsrat künftig auch vor der Ernennung des Präsidenten des Direktoriums zu hören ist, nicht wie bisher nur vor derjenigen der übrigen beamteten Direk-

toriumsmitglieder. Beide Neuerungen beruhen auf der Nov. v. 10. 11. 22.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums werden vom Verwaltungsrat auf 6 Jahre gewählt, und zwar die Arbeitgebervertreter von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats, die Vertreter der Versicherten von den Versichertenvertretern im Verwaltungsrat.

Die planmäßigen Beamten des höheren Dienstes bei der RfA., die nicht Direktoriumsmitglieder sind, werden in der gleichen Weise wie jene vom Reichspräsidenten nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsrats und nach Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten und die Angestellten werden vom Direktorium angestellt. Für sie hat das Direktorium im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat — früher hieß es „mit Zustimmung des Verwaltungsrats“ — eine Dienstordnung zu erlassen, in der jetzt nach § 103 (die Fassung beruht auf der Nov. v. 10. 11. 22) die Zahl, Gehaltsbezüge, Dienstentlassung, die Grundsätze der Anstellung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln sind.

c) Geschäftsführung:

Die Beschlüsse selbst werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Alle Einzelheiten bestimmt auch heute eine Geschäftsordnung. Sie wird aber nicht mehr wie früher vom RAM. nach Anhören des Verwaltungsrats, sondern vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium und unter Zustimmung des RAM. erlassen. In diesem

Punkte wie auch in dem neuen Modus der Abstimmung liegt also eine wesentliche Stärkung des Selbstverwaltungselements.

2: Der Verwaltungsrat.

- a) Der Aufgabenkreis des Verwaltungsrats ist durch die Nov. v. 10. 11. 22 erheblich erweitert worden. Früher beschränkte sich seine Tätigkeit darauf, den Voranschlag mit Ausnahme des Etats der Beamten des höheren Dienstes, ferner den Rechnungsabschluß und die Bilanz zu beschließen und das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten, schließlich auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums zu wählen. Jetzt dagegen hat der Verwaltungsrat zunächst ebenfalls die Festsetzung des Voranschlags mit Ausnahme des Etats für die Beamten des höheren Dienstes. Etatsüberschreitungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs nötig werden, bedürfen seiner Zustimmung, die in Notfällen unverzüglich nachzuholen ist. Er nimmt weiter den Rechnungsabschluß und die Bilanz ab, und es ist ihm dabei ausdrücklich das ihm wohl auch bisher schon zustehende Recht eingeräumt, die Einnahmen, Ausgaben und Belege zu prüfen. In gewissem Zusammenhange damit steht, daß er nun für befugt erklärt ist, durch Beauftragte aus seiner Mitte jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen, wobei der Beauftragte auch Sachverständige zuziehen kann. Bisher war nicht geregelt, wer die RfA. gegenüber dem Direktorium zu vertreten hatte. Dies ist nun dem Verwaltungsrat als Aufgabe zugewiesen. Sehr wichtig ist weiter die neue Vorschrift, daß

der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Direktorium die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens bestimmt. Eine gewisse Erweiterung besteht noch insofern, als die Geschäftsordnung für den Erwerb von Grundstücken und für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses vorschreiben kann. Geblieben ist das Recht, bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Direktoriums gutachtlich mitzuwirken.

- b) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist geblieben. Er besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder dessen Stellvertreter und aus mindestens je 12 Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Der RAM. kann die Zahl nach Bedarf erhöhen. Die Wahl erfolgt durch die Vertrauensmänner.
- c) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat selbst unter Zustimmung des RAM. erlassen wird, nicht wie früher vom RAM. nach Anhören des Verwaltungsrats. Im Gesetze selbst ist festgelegt, daß der Verwaltungsrat seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Neu ist ihm nun ausdrücklich auch die Befugnis gegeben (durch die Nov. v. 10. 11. 22), für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse zu bilden und einem solchen Ausschuß einzelne Obliegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung des Voranschlags, der Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanz zu übertragen.

3. Die Vertrauensmänner.

- a) Der Aufgabenkreis der Vertrauensmänner-

ner ist vom Gesetz in ähnlicher Weise umschrieben wie früher. Sie sind die dezentralisierten Organe der Selbstverwaltung und wählen zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Beisitzer für die Spruchbehörden. Doch s. für die nächste Wahl § 10 II 1 dieser Abhandlung. Das VersAmt kann ihnen ferner zu seiner Unterstützung Aufträge erteilen. Sie sollen endlich auch ohne Auftrag alle ihnen bekanntgewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für das VersAmt oder die RfA. wichtig sind. Hieraus ergibt sich mittelbar als selbstverständlich, daß sie auch Aufträge der RfA. zu erledigen haben. Dies gilt besonders für ihre Inanspruchnahme zur Vorbereitung der Heilverfahrens- und Rentenanträge.

- b) Die Vertrauensmänner werden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt, und zwar grundsätzlich 6 für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde. Wahlberechtigt sind die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten, wohl auch die Ersatzkassenmitglieder, obwohl dies im Gesetz nicht hervorgehoben ist. Freiwillig Versicherte, die keine Angestellten sind, sind nicht wahlberechtigt.
- c) Die Vertrauensmänner sind zu Ortsausschüssen zusammengeschlossen. Diese Einrichtung ist vom Gesetze selbst zwar nicht besonders anerkannt; aber sie hat sich frei gebildet und ist vom Gesetz auch nicht untersagt. Weiterhin sind im freien Zusammenschluß aus den Ortsausschüssen für größere Bezirke Bezirksvereinigungen und aus allen

Bezirksvereinigungen eine Reichsvereinigung der Ortsausschüsse gebildet.

- d) Die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten aber ihre baren Auslagen erstattet und können in besonderen Fällen Entschädigung für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst bekommen.

IV. Die Vermögensverwaltung im besonderen.

Die Mittel der RfA. dürfen zwar auch weiterhin wie nach dem alten Gesetze nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet und müssen verzinslich angelegt werden. Aber es besteht jetzt infolge des Ges. v. 13. 7. 23, jetzt §§ 205 ff., eine größere Bewegungsfähigkeit der RfA. in der Art der Anlage, besonders zur Erzielung der Wertbeständigkeit.

Früher war zwingend die mündelsichere Anlage nach §§ 1807, 1808 BGB. vorgeschrieben und außerdem noch die Anlage zugelassen in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, die die Reichsbank in Klasse 1 beleiht. Ferner konnte der RAM. genehmigen, daß das Vermögen auch in amortisierbaren, von seiten des Gläubigers unkündbaren Gemeindedarlehen angelegt wurde, soweit sie nicht schon nach Vorstehendem geeignet waren. Er konnte widerruflich auch gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt wurden. Mit Zustimmung des Reichskanzlers konnte bis zu einem Viertel des Vermögens anders angelegt werden, aber nur in Wertpapieren oder für Verwaltungszwecke, zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen,

die ausschließlich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen.

Auch jetzt besteht als oberster Grundsatz die verzinsliche Anlegung. Dazu kommt aber neu die Verpflichtung zur wertbeständigen Anlage, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist. Im einzelnen führt das Gesetz dann die Arten der Anlegung auf, die zulässig sind. Hierunter sind u. a. zu nennen: verbrieftte Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes, verbrieftte Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder von einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist, Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe sowie verbrieftte Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, verbrieftte Forderungen, für die eine nach Vorstehendem in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in § 205 Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in § 205 Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, auch verbrieftte kurzfristige Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem ist die Anlage in inländischen Grundstücken und in Darlehen für gemeinnützige Zwecke, also erheblich weitergehend als früher (Analogon zu § 1274 RVO., aber weitergehend) oder in Beteiligung an Unternehmungen für solche Zwecke zulässig. Der RAM. kann endlich wie früher gestatten, daß zeit-

weilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

Früher mußte mindestens ein Viertel in Anleihen des Reichs und der Länder angelegt werden. Jetzt bestimmt die Reichsregierung den Betrag, bis zu dem das Vermögen in dieser Weise anzulegen ist. Das dürfen höchstens 25 vH. des Gesamtvermögens sein.

§ 10. Mitwirkung von Behörden.

I. In verschiedener Richtung wirkt auch der Staat als solcher auf den Organismus der Selbstverwaltung ein.

1. Wesentlich kommt hier die Aufsichtstätigkeit in Betracht, die das Reich durch den Reichsarbeitsminister über die RfA. ausübt. Die Aufsicht ist nicht auf die Beobachtung von Gesetz und Satzung beschränkt, sondern kann auch Zweckmäßigkeitserwägungen nachprüfen. Dies hat aber nicht zur Folge, daß auch im Heilverfahren etwa Anweisung zur Bewilligung eines einzelnen beantragten Heilverfahrens erteilt werden könnte. Hier entscheidet vielmehr ausschließlich das freie pflichtmäßige Ermessen der RfA. (§ 41).

2. Weiter ist hier zu nennen die Tätigkeit, die das Reichsversicherungsamt nach § 17 in Befreiungsangelegenheiten entfaltet. Durch die Nov. v. 13. 7. 23 ist das RVA. hierbei an die Stelle des Reichsrats getreten. Danach bestimmt es, inwieweit die Vorschriften über Versicherungsfreiheit auch für andere als die in den §§ 11 bis 14 genannten Stellen anzuwenden sind. Näheres s. oben § 3 VI dieser Abhandlung.

3. Ferner entwickeln die Landesbehörden eine nicht unerhebliche Tätigkeit nach § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 für Befreiungen, insofern sie nämlich darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen der

Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung von Anwartschaften im Sinne dieser Vorschriften gegeben sind.

4. Als weitere erhebliche Tätigkeit, die die staatlichen Behörden auf dem Gebiete der AV. ausüben, ist die Rechtsprechung zu nennen. Hierüber s. unter II.

II. Die Versicherungsbehörden (Spruchbehörden).

Die mit der Rechtsprechung befaßten Behörden bezeichnet das Gesetz jetzt als Versicherungsbehörden, an anderer Stelle auch als Spruchbehörden. Dieser ganze Abschnitt und das damit zusammenhängende Verfahren sind vollständig neu geregelt durch die Nov. v. 10. 11. 22 und die auf Grund dessen ergangenen neuen Verfahrensordnungen. Außerdem sind einige kleinere Änderungen noch durch die Novellengesetzgebung in der Zeit nach dem 10. 11. 22 erfolgt. Die Rechtslage hat damit folgendes neue Gesicht bekommen:

1. Die rechtsprechenden Behörden der Angestelltenversicherung.

Bisher besaß die AV. eigene rechtsprechende Behörden in Gestalt des Rentenausschusses, Schiedsgerichts und Oberschiedsgerichts für AV. Sie sind mit Wirkung vom 1. 1. 23 aufgehoben. An ihre Stelle sind VersÄmter, ObVersÄmter und das RVA. getreten. Doch sind besondere Ausschüsse für AV. beim VA., Kammern für AV. beim OVA. und Senate für AV. beim RVA. gebildet, um die besonderen Verhältnisse der AV. zu berücksichtigen. In diesen besonderen Stellen sitzen ehrenamtliche Vertreter der Arbeitgeber der AV. und der Versicherten der AV., und die beamteten Mitglieder sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiete der AV. besitzen. Die Kosten dieser rechtsprechenden Behörden der AV. trägt die RfA.

Der Behördenaufbau ist also jetzt in der Rechtsprechung der AV. parallel und angegliedert demjenigen der InvV. Über das Verfahren s. § 13 dieser Abhandlung.

Im einzelnen ist zum Aufbau der Versicherungsbehörden noch folgendes hervorzuheben:

a) **Versicherungsämter.**

Die VÄ., die für die Angelegenheiten der AV. zuständig sind, sind durch VO. v. 21. 12. 22 (RGBl. I S. 963, Monatsschr. 23 Sp. 107) bestimmt worden. Den örtlichen Wirkungskreis der Ausschüsse bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Ausschüsse ihren Sitz haben. Dies ist z. B. in Preußen geschehen durch Erl. d. Wohlfahrtsmin. v. 27. 1. 23 (VMBl. S. 102, Monatsschr. Sp. 175). Bei diesen sind Ausschüsse für AV. zu bilden.

Der Aufgabenkreis der VÄ. auf dem Gebiete der AV. umfaßt:

- aa) die Auskunfterteilung in Sachen der AV. (§ 146),
- bb) die Begutachtung im Leistungsverfahren, wenn die RfA. oder der Versicherte die Begutachtung verlangt. Früher, nach der Nov. v. 10. 11. 22, war die Begutachtung obligatorisch. Dies ist durch die spätere VO. beseitigt und in dem eben angegebenen Sinne abgeändert.
- cc) Sie sind im Beschlußverfahren die unterste entscheidende Stelle, also vor allem in Beitragsstreitigkeiten. Neu ist, daß ihnen nicht mehr, wie nach der Nov. v. 10. 11. 22, auch die Entscheidung in Befreiungsangelegenheiten wegen Bezugs eines Ruhegelds nach § 14 zusteht. Hier ist vielmehr jetzt zur Entscheidung aus erster Hand die RfA. zuständig (§ 15). Vorsitzender des Ausschusses für AV. ist in

Personalunion dieselbe Person, die Leiter des VA. ist. Es kann aber auch statt dessen ein besonderer Vorsitzender für den Ausschuß bestellt werden. Jedenfalls sind ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Die bestellten Personen, und zwar sowohl der bestellte Vorsitzende als auch die Stellvertreter, sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet sein und besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der AV. besitzen. Die Bestellung erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Beisitzer werden von den Vertrauensmännern nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Versicherten der AV. und ihrer Arbeitgeber gewählt. Auch Frauen sind wählbar.

Die Kosten des Ausschusses für AV. trägt die RfA. nach Grundsätzen, die der RAM. nach Anhören des Reichsrats und der RfA. einheitlich für das ganze Reich festsetzt. Sie werden von den Ländern vorgeschossen und von der RfA. in vierteljährlichen Abschlagszahlungen getilgt. Vgl. die Grundsätze v. 24. 3. 24 (RGBl. I S. 372, Monatsschr. Sp. 298.)

b) Oberversicherungsämter.

Die OVÄ., die für das AV. zuständig sind werden vom RAM. nach Anhören der RfA. mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt (§ 147) Sie sind durch VOn. v. 21. 12. 22 (RGBl. I S. 963, Monatsschr. 23 Sp. 107) und v. 28. 3. 24 (RGBl. I S. 410) bestimmt worden. Die örtlichen Wirkungskreise bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Kammern ihren Sitz haben. In Preußen ist dies durch Erl. des Wohl-

fahrtsmin. v. 27. 1. 23 (VWBl. S. 102, Monatsschr. Sp. 175) geschehen.

Bei diesen OVA. sind Kammern für Angestelltenversicherung zu bilden. Dabei sind Spruchkammern und Beschlußkammern zu unterscheiden. Die Spruchkammern bestehen aus einem Mitglied des OVA. als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Versicherten. Die Beschlußkammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern zusammen. Dies ist die letzte Fassung der wiederholt geänderten Vorschrift.

Vorsitzender der Kammer für Angestellte ist bei denjenigen OVA., die an eine Reichs- oder Landesbehörde angegliedert sind, in Personalunion stets diejenige Person, die Leiter dieser Behörde ist. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des OVA. bestellt. Ferner wird mindestens ein weiteres Mitglied des OVA. als Stellvertreter des Direktors für die Kammern für AV. bestellt sowie für jedes solche Mitglied je ein Stellvertreter. Diese bestellten Personen sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet sein und besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der AV. besitzen. Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang bestimmen, daß dem Direktor noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden, und daß die übrigen Mitglieder das Amt im Nebenberuf ausüben.

Die Beisitzer werden ebenso wie diejenigen des VA. je zur Hälfte aus den Vertretern der Versicherten der AV. und ihrer Arbeitgeber nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar durch die Vertrauensmänner gewählt. Auch Frauen sind wählbar. Früher durften sie als Beisitzer in Spruchsachen nicht mitwirken.

Die Kostentragung entspricht derjenigen der Ausschüsse für AV.

Verfahren s. § 13 dieser Abhandlung.

c) Reichsversicherungsamt.

Beim RVA. sind für die Angelegenheiten der AV., soweit es sich um die Rechtsprechung handelt, besondere Senate für AV. gebildet. Sie bestehen aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern des RVA. Die ständigen Mitglieder werden vom RAM. hierzu besonders bestellt und sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der AV. besitzen. Die nichtständigen Mitglieder werden aus den Vertretern der Versicherten der AV. und ihrer Arbeitgeber nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar durch die Vertrauensmänner gewählt, s. aber unten Abs. 3. Außerdem werden nichtständige Mitglieder vom Reichsrat aus dessen Mitte bestimmt und vom RAM. verpflichtet.

Die Zusammensetzung der Senate entspricht bezüglich der Zahl derjenigen der Senate in der Arbeiterversicherung. Es bestehen aber einige Besonderheiten.

Die Spruchsenate können nur von dem Präsidenten oder nur von einem Direktor oder einem Senatspräsidenten, der hierzu vom RAM. besonders bestellt ist, geleitet werden. Das richterliche Mitglied wird dagegen nicht besonders für die AV. bestellt. Es wirkt jetzt, wie in der InvV., nur ein richterliches Mitglied mit an Stelle von zweien, die die Nov. v. 10. 11. 22 vorgeschrieben hatte. Je ein nichtständiges Mitglied als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten der AV. entstammt der AV. Sie werden von den Vertrauensmännern gewählt nach dem Grundsatz

der Verhältniswahl. Auch hier sind Frauen wählbar.

Die Beschlusssenate bestehen aus dem Präsidenten oder einem vom RAM. besonders hierzu bestellten Direktor oder Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Reichsrat gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied des RVA. und je einem Vertreter der Versicherten der AV. und ihrer Arbeitgeber. Nach § 288 kann aber in denjenigen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, auch der Vorsitzende des Senats allein entscheiden.

Auch hier gilt für die Kostentragung dasselbe wie für die Kosten der VÄ. und OVÄ. mit der Maßgabe, daß die Kosten hier vom Reich vorgeschossen werden.

Verfahren s. § 13 dieser Abhandlung.

Fünfter Abschnitt.

Ersatzkassen und Lebensversicherungen.

§ 11. Ersatzkassen.

I. Zulassung.

Die AV. versichert grundsätzlich alle Versicherten bei der RfA. Dies liegt in dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung. Nur in begrenztem Umfang sind Ersatzkassen zugelassen. Die Zulassung war nur bis zu einem bestimmten Stichtag nach dem alten Gesetze gestattet. Späterhin erwies sich die Nachprüfung der Zulassung als notwendig, als die Leistungen und Beiträge des Gesetzes — besonders durch die Nov. v. 10. 11. 22 — grundlegenden Änderungen unterzogen wurden. Deshalb ist durch § 393

vorgeschrieben, daß bis zum 30. 6. 24 sämtliche zugelassenen Ersatzkassen ihre Weiterzulassung auf Grund abgeänderter Satzungen zu beantragen hatten. Für diese Weiterzulassung ist der RAM. zuständig, während früher die Zulassung durch den ehemaligen Bundesrat ausgesprochen wurde. Bis zur Entscheidung über die Weiterzulassung gelten sie als neu zugelassen.

II. Wirkungen der Ersatzkassenzugehörigkeit für den Versicherten.

1. Die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der RfA. gleich.

2. Bei den Leistungen unterscheidet das Gesetz zwischen dem reichsgesetzlichen Teile und etwaigen anderen Leistungen der Ersatzkassen. Die ersteren wurden früher von besonderen Instanzen festgestellt. Nur bei Mischung von reichsgesetzlichen und anderen Leistungen erfolgte die Festsetzung der Gesamtleistung durch die Instanzen der AV. Jetzt werden die reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen auch für die Ersatzkassen von der RfA. festgestellt. Die Ersatzkasse kann Rechtsmittel dagegen einlegen. Zu den Kosten des Feststellungsverfahrens bei der RfA. haben die Ersatzkassen einen Beitrag zu entrichten. Das Nähere hierüber bestimmt der RAM.

3. Die Leistung selbst erfolgt ebenfalls durch die RfA., die dann ihrerseits sich mit den Ersatzkassen auseinanderzusetzen hat. Zu diesem Zwecke hat die Ersatzkasse spätestens binnen zwei Wochen nach einer diesbezüglichen Aufforderung der RfA. die betreffenden Deckungsmittel an die RfA. zu überweisen (vgl. die VO. v. 25. 5. 23, RGBl. I S. 299, Monatsschr. Sp. 383). Auch diese Vorschrift ist neu und eine Folge davon, daß jetzt die reichsgesetzlichen Leistungen schlechthin durch die RfA. festgestellt werden.

III. Vermögensverwaltung.

Ähnlich wie bei der RfA. selbst bestimmt auch bezüglich der Ersatzkassen die Reichsregierung, bis zu welchem Betrage sie ihr Vermögen in Forderungen gegen das Reich oder die Länder anzulegen haben.

§ 12. Lebensversicherungen (Halbversicherte).

I. Begriff der Halbversicherung.

Unter gewissen Umständen ist dem Versicherten das Recht gegeben, die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung, d. h. von der Angestelltenbeitragshälfte, zu verlangen. Man hat hier zwei Fälle auseinanderzuhalten: einmal diejenigen Fälle, die nur als Übergangsvorschrift zur Vermeidung von Härten der Übergangszeit gedacht sind, und ferner eine auf die Dauer berechnete Befreiungsmöglichkeit, die aber daneben nur wenig praktische Bedeutung hat. Beiden liegt der Gedanke zugrunde, daß das Gesetz diejenigen Personen, die bereits eine ausreichende Lebensversicherung genommen haben, nicht zwingen will, dazu noch die Belastung aus der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung in denjenigen Fällen zu tragen, in denen die Versicherung neu allgemein oder für bestimmte Gruppen (Neuversicherte) ins Leben trat, oder auch wenn erst in einem vorgerückteren Alter der bereits privatrechtlich in der Lebensversicherung versicherte Angestellte der Versicherungspflicht unterworfen wird.

1. Halbversicherungen der Übergangszeit.

Das alte Gesetz sah deshalb die Möglichkeit der Halbversicherung vor, wenn die Lebensversicherung bis zu einem bestimmten Stichtag abgeschlossen war und eine bestimmte Höhe der Prämie aufwies. Diese Übergangsvorschrift wurde dann verschiedentlich bei Erhöhungen der Versicherungspflichtgrenze auch auf

die Neuversicherten, die durch die erhöhte Versicherungsgrenze neu versicherungspflichtig wurden, ausgedehnt. Schließlich wurde aber davon abgesehen, bei den weiteren Erhöhungen ähnliche Befreiungsvorschriften für die Übergangszeit zu treffen. Die alten Versicherungen mußten im Gegenteil nach einem Gesetz v. 13. 12. 21 (RGBl. S. 1578, Monatsschr. 22 Sp. 71) auf eine ausreichende Höhe gebracht werden, wenn die bereits bewilligte Befreiung nicht verfallen sollte.

2. Neue Halbversicherungen.

Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind jetzt nur noch in geringem Umfang möglich, nämlich dann, wenn der Angestellte beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bereits das 30. Lebensjahr überschritten hat, mindestens seit drei Jahren einen Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung hat und endlich der Jahresbetrag der Prämien für die private Versicherung beim Eintritt in die angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den den Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt.

II. Wirkungen der Halbversicherung.

1. Beiträge.

Die Wirkung der Halbversicherung besteht darin, daß der Angestellte keinen Beitrag zu leisten hat, sondern nur dem Arbeitgeber die Leistung des halben Beitrags obliegt. Gibt es für den halben Beitrag keine genau zutreffende Marke, so ist der nächsthöhere Monatsbeitrag zu kleben. Dabei kann der Arbeitgeber die Erstattung des Mehrbetrags von dem Halbversicherten verlangen.

2. Leistungen.

a) Ruhegeld und sonstige Renten erhalten die

Halbversicherten genau so, wie sie sich nach dem Grundbetrag und den geklebten Marken ergeben. Früher schrieb das Gesetz vor, daß sie die halben Leistungen erhielten. Das jetzige Ergebnis ist ungefähr dasselbe, da durch das Einkleben des halben Beitrags auch die 10 v. H. Steigerungsbetrag entsprechend geringer werden.

- b) Die Praxis hatte für die RfA. vielfach Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Heilverfahren für Halbversicherte ergeben insofern, als sie trotz der halben Beiträge stets nach dem alten Gesetze formell auch für Heilverfahren wie die anderen Versicherten in Frage kamen. Jetzt ist dies in der Richtung geändert, daß sie zwar ebenfalls für Heilverfahren in Betracht kommen, aber die RfA. die Gewährung des Heilverfahrens für einen halbversicherten Erkrankten davon abhängig machen kann, daß er die Kosten des Heilverfahrens bis zur Hälfte vorher einzahlt.

III. Wegfall der Befreiung.

Die Befreiung fällt weg, wenn die Lebensversicherung durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben wird. War der Lebensversicherungsunternehmung seinerzeit von der RfA. die Befreiung des Angestellten angezeigt worden, so ist sie verpflichtet, ihr die Aufhebung von Versicherungsverträgen mitzuteilen.

Sechster Abschnitt.

Das Verfahren.

§ 13. Spruch- und Bechlußverfahren.

Auch das alte Gesetz kannte zwei Arten des Verfahrens, das Spruch- und das Beschlußverfahren. Die Unterscheidung war aber nicht zweifelsfrei durchgeführt. Jetzt wird im Gesetze selbst und in den

Verfahrensordnungen scharf zwischen beiden Verfahrensarten unterschieden.

1: Das Spruchverfahren.

a) Wesensart. Das Spruchverfahren gilt für die Feststellung der Leistungen. Es unterscheidet sich von dem Beschlußverfahren im wesentlichen einmal durch die Besetzung der Spruchinstanzen und ferner durch abweichende Vorschriften über die mündliche Verhandlung. Die Kammer beim OVA. ist im Spruchverfahren mit drei Personen besetzt, während im Beschlußverfahren noch ein weiterer Beisitzer aus den Kreisen der Mitglieder des OVA. hinzutritt. Der Spruchsenat im RVA. besteht aus fünf Personen (s. oben), der Beschlußsenat zwar ebenfalls, doch tritt ein Mitglied des Reichsrats an die Stelle des richterlichen Mitglieds. Die mündliche Verhandlung vor dem Kollegium ist im Spruchverfahren vor dem OVA. früher im allgemeinen obligatorisch gewesen. Jetzt kann in allen Fällen der Vorsitzende des OVA. eine Vorentscheidung ohne mündliche Verhandlung erlassen, während sonst mündliche Verhandlung vor der Kammer stattfindet. Im Beschlußverfahren findet mündliche Verhandlung nur statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder eine der Parteien es beantragt. Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich, während sie vor der Spruchkammer — nicht vor dem Vorsitzenden — öffentlich sind. Sonst ist im wesentlichen das Spruchverfahren dem Beschlußverfahren gleich.

b) Der Instanzenzug im Spruchverfahren ist folgender:

aa) Die RfA. setzt die Leistung fest. Eine vorherige Begutachtung durch das VersAmt ist nicht mehr wie früher zwingend vorgeschrieben, sondern sie hat nur stattzufinden, wenn der Versicherte oder

die RfA. es beantragt. Der Leistungsantrag ist jetzt bei der RfA. selbst oder beim VersAmte zu stellen. Letzteres hat ihn unverzüglich an die RfA. abzugeben. Früher war der jetzt aufgehobene Rentenausschuß dafür zuständig. Der Antrag kann aber auch bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organe der RfA. gestellt werden. Sie haben ihn ebenfalls unverzüglich an die RfA., und wenn der Antragsteller die Begutachtung durch das VA. beantragt hat, an letzteres abzugeben.

bb) Gegen den Bescheid der RfA. hat der Versicherte das Rechtsmittel der Berufung an das OVA. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat, gerechnet von der Zustellung der Entscheidung an.

cc) Gegen das Urteil des OVA. ist die Revision an das RVA., wiederum binnen Monatsfrist von der Zustellung der Entscheidung an, zulässig. Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich handelt um Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld, um Hinterbliebenenrente, Abfindung, Erstattung oder Kosten des Verfahrens. Aber auch in diesen Fällen kann unter Umständen die Entscheidung des RVA. herbeigeführt werden. Nämlich wenn das OVA. in einem Falle von grundsätzlicher Bedeutung, der irrevisibel ist, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVA. abweichen will, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist es verpflichtet, die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das RVA. zur Entscheidung abzugeben; dieses entscheidet dann an Stelle des OVA. als Berufungsgericht.

In den Fällen dagegen, in denen die Revision zulässig ist, entscheidet das RVA. nur nach Lage der Akten als Revisionsgericht. Die Revision kann nur

auf Gesetzesverletzung oder Verstoß wider den klaren Akteninhalt oder wesentliche Mängel des Verfahrens gegründet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig geschlossenen Verfahrens möglich. Die Gründe sind eng begrenzt.

II. Beschlußverfahren.

Das Beschlußverfahren findet in allen Fällen statt, in denen es sich nicht um die Feststellung von Leistungen handelt und eine Entscheidung zu ergehen hat (§ 286). Hauptsächlich handelt es sich dabei um Beitragsstreitigkeiten nach § 194.

Die Unterschiede zwischen dem Beschluß- und dem Spruchverfahren sind unter I. schon hervorgehoben. Der Gang des Beschwerdeverfahrens ist der, daß in erster Instanz grundsätzlich das VA. entscheidet und hiergegen Beschwerde an das OVA. zulässig ist, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine weitere Beschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung des OVA. gibt es nicht. Jedoch besteht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben unter I. für die nichtrevisionsfähigen Spruchsachen dargelegt sind, die Pflicht zur Abgabe an das RVA.; dieses entscheidet dann an Stelle des OVA. als Beschwerdegericht.

Ein Wiederaufnahmeverfahren ist auch gegen Beschlußentscheidungen unter denselben Voraussetzungen möglich wie gegen Spruchentscheidungen (vgl. I).

Eine besondere Art der Wiederaufnahme ermöglicht § 308. Danach kann die RfA. eine neue Feststellung treffen, wenn sie sich bei erneuter Prüfung davon überzeugt, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist.

Anhang.

Berufskatalog.

Bestimmungen von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 8. 3. 24 (RGL. I S. 274).

Auf Grund des § 1 Abs. 5 AVG. in der Fassung des Ges. v. 10. 11. 22 (RGL. I S. 849) wird nach Anhören der RfA. und des RVA. bestimmt:

A. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 — technischen Angestellten — gehören insbesondere, sofern sie nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen:

I. In der Textilindustrie:

1. Ingenieure, Techniker,

2. Musterzeichner, Vorzeichner; Patroneure, Desinateure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen, technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,

3. Vorwerks-, Web-, Spinn- (Fleyer-, Droßle-), Salfaktor-, Kamm-, Haspel-, Flecht-, Krempel-, Stuhl-, Lüstrier-, Zwirn-, Bandwirker-, Lager-, Schlicht-, Passier-, Scheren-, Bleicher-, Putz-, Drucker-, Stopf-, Färber-, Nopp-, Wasch-, Liefer-, Saal-, Rauh-, Walk-, Spul-, Appreturmeister und -untermeister, Obervorrichter, Warenschauer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht nur vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind, z. B. Bleichermeister, Färbermeister, sofern sie die Bleichlösungen und Farben selbständig bestimmen und herstellen.

II. Im Bergbau:

1. Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher und andere Personen, deren Befähigung zur Leitung und

Beaufsichtigung eines Bergwerksbetriebs von der Bergbehörde geprüft und anerkannt ist,

2. Ingenieure, Markscheider, Maschinen-, Bau-, Vermessungstechniker, Kokereiassistenten, Analytiker, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

3. Maschinen-, Schmiede-, Elektro-, Brikettmeister und -untermeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,

4. Fahrhauer, Oberhauer, Feldes-, Maschinen-, Förder-, Schießaufseher-, Lampen-, Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung als Aufsichtspersonen Tätige, die nicht zu den zu 1 und 3 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

5. Fördermaschinenisten, sofern sie wegen der Größe ihrer Verantwortung, vornehmlich bei Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken, nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

6. Markenkontrolleure, Wiege-, Wagemeister, Verwieger oder Verwiegeaufseher, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben.

III. In der chemischen Industrie:

1. Chemiker, Physiker, Laboratoriums-, Chemo- und Färbereitechniker; Laboranten, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

2. Laboratoriums-, Betriebs-, Misch-, Pulver-, Prüfungs-, Destillier-, Saalmeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

IV. In der Metallindustrie:

1. Ingenieure, Techniker, Betriebskalkulatoren, Betriebsassistenten,

2. Zeichner, Vorzeichner (nicht Ankörner); Modelleure, Photographen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen, technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,

3. Gießer-, Schmelz-, Former-, Maschinen-, Schlosser-, Dreher-, Schmiede-, Revisions-, Kabinett-, Lager-, Platz-, Montage-, Richtmeister und -untermeister, Obermonteure, Werkführer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme im Innen- oder Außendienst beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

V. In der Industrie der Steine und der Erden:

1. Techniker, insbesondere Steinmetztechniker; technische Hilfskräfte, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

2. Steinbruch-, Steinmetz-, Säge-, Ziegel-, Former-, Maschinen-, Brenn-, Torf-, Schamotte-, Laboratoriums-, Misch-, Prüfungs-, Destillier-, Lademeister, -untermeister und -poliere, Obermüller, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,

3. Sprengstoffaufseher, die nicht zu den zu 2 Genannten gehören, sofern sie schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu verrichten haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten.

VI. In der Glas- und keramischen Industrie:

1. Ingenieure, Techniker, Chemiker, Optikergehilfen, Refraktionisten,

2. Mustermaler, Musterzeichner, Modelleure, Graveure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen, technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,

3. Glasblaser-, Brenn-, Schleifer-, Polier-, Glasier-, Glasmaler-, Hütten-, Prüffeldmeister und -untermeister, Obermaler, Oberdreher, Oberlithographen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 2 Genannten gehören, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

VII. In der Bekleidungsindustrie:

1. Zuschneider, Direktricien oder andere überwiegend in nicht lediglich mechanischer Formgebung Tätige,

2. Musterzeichner,

3. Näh-, Plätt-, Hutmachermeister und -untermeister, Direktricien, Einrichter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

VIII. In der Lederindustrie:

1. Modelleure, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen, technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,

2. Gerber-, Leisten-, Zuschneide-, Stanzerei-, Stepp-, Zwick-, Boden-, Maschinen-, Wende-, Ausputz-, Finish-, Portefeuille-, Handschuhmacher-, Sattler-, Dekorationsmeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

IX. In der Papierindustrie:

1. Ingenieure, Techniker,

2. Papier-, Streich-, Kocher-, Schleiferei-, Kalander-, Kartonnagen-, Wellpappen-, Buchdruck-, Buchbinder-, Stereotyp-, Saalmeister und -untermeister, Oberlithographen, Faktoren, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

X. Im Druckgewerbe:

1. Faktoren, sofern sie unter dieser Bezeichnung oder als Betriebsleiter, Saalmeister, Oberdrucker oder unter einer ähnlichen Bezeichnung nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind,

2. Korrektoren nur, sofern sie überwiegend Faktorenarbeit im Sinne von 1 verrichten.

XI. In Graphik und Kunstgewerbe:

1. Maler, Kupferstecher, Graveure, Modelleure, Photographen oder sonstige Graphiker oder Kunstgewerbler, sofern sie freischaffend oder wiedergebend künstlerisch tätig sind,

2. Stahlgraveur-, Kupferstechermeister und -untermeister, Oberlithographen, Faktoreu oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XII. Im Vermessungswesen und Kartographie:

1. Landmesser-, Kataster-, Vermessungstechniker,

2. Kulturamtszeichner, Kartographen, Kupferstecher, Pantographisten, technische Hilfsarbeiter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung im Vermessungswesen und Kartographie Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen Aufgaben betraut sind,

3. Kupferstecher, Guillocheure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 Genannten gehören, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XIII. In der Holzindustrie:

1. Musterzeichner, Bildhauer, Modelleure, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,

2. Holzhauer-, Hobelwerk-, Bildhauer-, Tischler-, Modelltischler-, Drechsler-, Knopfmacher-, Kamm-, Spritzerei-, Lackier-, Färber-, Spinn-, Bürstenmacher-

meister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XIV. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

1. Chemiker, Nahrungsmittelchemiker, Techniker, Brautechniker,

2. Müller-, Metzger-, Räucher-, Brau-, Siede-, Brenn-Back-, Keller-, Tabak-, Zigarren-, Sortiermeister und -untermeister, Obermälzer, Weinküfer, Brau-, Gähr-, führer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XV. Im Baugewerbe:

1. Architekten, Bauingenieure, Bautechniker,

2. Zeichner,

3. Bauaufseher-, Maurer-, Zimmer-, Straßenbau-meister, Poliere, Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht vorwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XVI. In der Land- und Forstwirtschaft:

1. Landwirtschaftliche Verwalter und Inspektoren, Meierei-, Molkerei-, Brennereiverwalter, Förster,

2. Techniker, Gartenbautechniker,

3. Wirtschafter, Wirtschaftsvögte, Schweine-, Futter-, Gestüts-, Geflügel-, Fisch-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Holzmeister, Ökonomiebaumeister, Obergärtner, Obermeier, Oberschweizer oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 Genannten gehören, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben.

XVII. Im Verkehrswesen:

1. Fahrdienstleiter, Bahnmeister, verantwortlich im Zugmelde- oder Verschiebedienste Tätige; Lokomotiv-, Triebwagen- und Zugführer auf Staatsbahnen oder Staatsbahnanschlussgleisen oder solchen Bahnen, die nach der Betriebsart Staatsbahnen entsprechen; Fahrkartenrevisoren, Betriebskontrolleure,

2. Maschinen-, Lade-, Boden-, Werk-, Wagenmeister, Werkführer, Materialienverwalter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebs-teils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,

3. Betriebs-, Haltestellenaufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung als Aufsichtspersonen Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

4. Wiegemeister, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,

5. Bahnagenten, sofern sie schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Haltestelle oder die Art ihrer tariflichen Behandlung, als Angestellte gelten.

XVIII. In Polizei und Feuerwehr:

1. Beamte der allgemeinen, der Gesundheits-, Gewerbe-, Bau-, Forst-, Wasser-, Deichpolizei und der Feuerwehr mit der Maßgabe des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,

2. im Forst-, Jagd- oder sonstigen Sicherheitsdienste Tätige und Feuerwehrleute, die nicht zu den zu 1 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre denjenigen der zu 1 Genannten gleichstehenden Aufgaben und Kenntnisse, als Angestellte gelten.

XIX. In Haus- und Gastwirtschaft:

1. Hausdamen, Gesellschafterinnen, Empfangsdamen bei Ärzten, Zahnärzten oder Photographen,

2. Küchenchefs, Maschinen-, Handwerks-, Kellermeister, Küfer, Oberkellner, Auskunfts-, Empfangs-, Etagen-, Personalchefs, Portiers, Wirtschaftlerinnen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XX. Bühnenwesen:

1. Dramaturgen, überwiegend mit nicht lediglich mechanischen Aufgaben betraute Theatermaler und Kostümzeichner, Solorepeditoren, Souffleure,

2. Theater-, Maschinenmeister, Requisiteure, Inspezienten, Oberbeleuchter, Oberschneiderinnen, Obergarderobieren oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

B. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 — Büroangestellten — gehören insbesondere

1. Redakteure, Bibliothekare, Archivare, Bibliographen, Referenten bei Behörden, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Sekretäre,

2. Bürovorsteher, Dolmetscher, Buchhalter, Korrespondenten, Expedienten, Chiffreure, Rechnungsprüfer, Rendanten, Rechnungsführer, Rentmeister, Registratoren, Kalkulatoren, Statistiker, Kartothekführer, Tarifeure, Lektoren, Kanzleivorsteher, Stenographen, Hand- und Maschinenschreiber, Maschinenrechner, Zeichner, Lagerverwalter, Lageristen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit auch mit Lagerbuch- oder Lagerkartothekführung beschäftigt sind, Telephonisten, Telegraphisten, Ferndrucker, Funkentelegraphisten, Reklameleiter, Geld- und Kuponzähler, Botenmeister, Versicherungsinspektoren,

3. Kassierer und Kassenboten, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,

4. Arbeitsvermittler, Berufsberater.

C. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 — Angestellten in Berufen der Erziehung und Wohlfahrt — gehören insbesondere Assistenzärzte, Zahn-techniker, Lehrer, Fach-, Kunst-, Sportlehrer, Prediger, Missionare, wissenschaftliche Assistenten von Hochschul-instituten, geprüfte Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen, Jugendleiter, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger, Sozialbeam-tinnen, Kranken-, Fürsorge- und Wirtschaftsschwestern, Pfleger in Krankenanstalten, Röntgenassistentinnen, Heb-ammen, Krankenbesucher, sofern sie zugleich eine er-mittelnde Tätigkeit ausüben, Hausväter von Rettungs-häusern und Asylen, sofern sie erzieherische Aufgaben haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbe-sondere im Hinblick auf ihre Aufsichtsbefugnisse, als Angestellte gelten.

D. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 — Schiffsangestellten — gehören in der Binnen-schiffahrt (ohne Baggerschiffahrt):

1. Führer von maschinell angetriebenen Personen-fahrzeugen mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen. Ausgenommen sind Fahrzeuge für den Verkehr von einem Ufer zum anderen. Diese Aus-nahme gilt nicht für das Hafengebiet Harburg, Altona und Hamburg. Das Hafengebiet Hamburg umfaßt die

Dorsch, Angestelltenversicherung.

Elbe von der Einmündung der Dove-Elbe bis zu der Linie, welche die Westseite des Köhlbrandhöfts mit der Westspitze des Altonaer Leitdamms verbindet, nebst allen auf dieser Strecke mit dem Elbstrom in Verbindung stehenden, der Ebbe und Flut unbehindert zugänglichen Wasserstraßen und Wasserflächen, soweit sie zum Hamburgischen Gebiete gehören, die Wasserflächen zwischen der Alsterschleuse und den Schleusen am Graskeller, an der Michaelisbrücke und an der Mühlenbrücke, die Häfen in Waltershof einschließlich der dort zwischen dem südlichen Elbufer und dem davor stehenden Dückdalben einzurichtenden Schiffsliegeplätze, das Köhlfleth und die mit der Elbe in Verbindung stehenden Hafeneinschnitte von Finkenwärder.

2. Führer sonstiger maschinell angetriebener Fahrzeuge

a) in der Streckenfahrt mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen,

b) bei ausschließlicher Streckenfahrt auf künstlichen Wasserstraßen, bei Fahrt im Hafendienst und örtlichen Verkehre mit einer Schiffsmannschaft von mindestens drei Personen.

3. Der erste Steuermann auf Rheindampfern, die lediglich der Personenbeförderung dienen.

Die sonstige Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt einschließlich der Ewerführer und Deckschutenschiffer ist nicht angestelltenversicherungspflichtig.

E. Die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 16. 12. 23 (RMBI, S. 2016) wird aufgehoben.

Sachregister.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

- Abfindung einer Witwe** 73.
Abhängigkeit im Beschäftigungsverhältnis 26.
Abkürzung der Wartezeit 68.
Akkordanten 26.
Alte Verordnungen, Außerkraftsetzung 11.
Anerkenntnis bei Beiträgen 54.
Anerkennungsgebühr 66.
Angestellte der RfA. 84.
Angestellter, Betriebsbeamter 20.
— **Oberbegriff** 18.
— **gehobene Stellung** 20.
— **leitender** 20.
— **selbständiger** 20.
— **Werkmeister** 20.
Anleihen 90.
Annahme an Kindesstatt, Kinderzuschuß 69.
— — **bei Waisenrenten** 74.
Anprobierdame 23.
Anstalten, Versicherungsfreiheit 31.
Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente 30.
— **Begriff** 63.
— **Erlöschen** 63.
— **Wiederaufleben** 66.
— **Dreivierteldeckung** 67.
— **bei Wanderversicherung** 76.
Anwartschaften 32.
Arbeiter 20.
Arbeitsunfähigkeit 64.
Arbeitsverdienst, monatlicher für die Beitragsberechnung 41.
Ärztliche Zeugnisse zum Nachweis von Krankheitsmonaten 64.
Aufbringung der Mittel 37.
Aufgabenkreis der Versicherungsämter 92.
— **der Oberversicherungsämter** 93.
— **des Reichsversicherungsamtes** 95.
Aufräumung 21.
Aufrechnungsbescheinigung 61.
Aufsicht über die RfA. 90.
Aufsichtsbefugnisse 20.
Ausbildung, Versicherungsfreiheit während einer solchen bei Beamten 31.
Außerkraftsetzung alter Verordnungen 11.
Ausgabestellen 59.
Aushilfsbeschäftigung 29.
Auskunftserteilung 92.
Auskunftspflicht 61.
Ausländer als Arbeitgeber 50.
Ausländische Staaten, Angestellte von solchen 50.
Auslandsaufenthalt bei Rentenempfängern 71.
Ausläufer 23.
Ausschüsse des Verwaltungsrats der RfA. 86.
— **bei den Spruchbehörden** 91.

Ausschüsse für Angestelltenversicherung 91, 92.
Auszahlung des Ruhegeldes 70.
— der Witwenrenten 73.
— der Witwerrenten 73.
— der Waisenrenten 75.

Beamte 31.
— Versicherungsfreiheit 30.
Beanstandung von Beitragsmarken 55.
Bedürftigkeit bei Witwenrenten 73.
Befreiung von der Versicherungspflicht, Verfahren 34.
— — — — Widerruf 34.
— — — — Beschwerde 34.
— — — — s. a. Versicherungsfreiheit.
Beginn der Rente 70.
— der Witwenrente 73.
Begutachtung im Leistungsverfahren 92.
Beisitzer beim Versicherungsamt 93.
Beitragsberechnung, Prinzipien 37.
— durch den Angestellten selbst 51.
— Wirkungen 53.
Beitragsentrichtung s. a. Fristen.
Beitragsfreiheit, Wirkung auf die Beitragsfrist 57.
Beitragshöhe 40.
Beitragsleistung, Höhe 40.
— Regelfall 49.
— bei Halbversicherten 49.
— bei Teilbeschäftigten 49.
— Haftung gegenüber der RfA 49.
— bei Bediensteten ausländischer Staaten und Exterritorialen 50.

Beitragsleistung bei selbständigen Personen 50.
— bei freiwillig Versicherten 50.
— Ausgleich im Innenverhältnis 51.
— für Lehrer 52.
Beitragsmarken für Teilbeschäftigte 46.
— — — — Anerkenntnis 54.
— — — — Unwirksamkeit 56.
Beitragsmarken, Verkauf 60.
Beitragsmarkensystem 58.
Beitragsmonat, Begriff 53.
Beitragsordnung 8, 59.
Beitragsstreitverfahren 59.
Beitragsüberwachung 61.
Beitragsverfahren s. a. Beitragsentrichtung.
Berechnung, Grundsatz der Beitragsberechnung 37.
Bereiterklärung, Wirkung auf die Beitragsentrichtung 57.
Bergbau, Vermessungstechniker 21.
Berufsausbildung s. Ausbildung.
Berufsgruppen 17 ff.
— Rahmenaufzählung 19.
— Bestimmung durch die Beteiligten 25.
Berufskatalog 25.
Berufsunfähigkeit, Versicherungsfreiheit 33.
— Begriff 62.
Beschäftigungsverhältnis bei Kindern 29.
Beschlusskammer 94.
Beschlüssenat 96.
Beschlussverfahren 103.
Beteiligung bei Unternehmungen 88.
Betriebe 20.
— des Reiches, eines Landes usw. 30.

- Bezirksvereinigungen der Ortsausschüsse 87.
Bilanz der RfA. 85, 86.
Binnenschiffahrt 25.
Botengänge 21.
Buchhalter 21, 23.
Bühnenmitglieder 23.
Büroangestellter, Begriff 21.
— mechanische Dienstleistung bei Büroangestellten 21.
— s. a. Bürolehrling und Handlungslehrling.
Bürolehrling 21.
Cafés, Musiker in solchen 24.
Darlehen 89.
Deckung der Leistungen 37 ff. u. 40.
Deutsche Reichsangehörige als Bedienstete bei Ausländern 50.
Dienstordnung der RfA. 84.
Dienstverhältnis 26.
Direktorium der RfA. 83.
Doppelversicherung 17.
Doppelwaisen 74.
Ehegatten 29.
Ehelichkeitserklärung, Kinderzuschuß 69.
— bei Waisenrenten 74.
Ehrenamt der Vertrauensmänner 88.
Ehrenamtliche Mitglieder d. Direktoriums d. RfA. 83.
— — des Verwaltungsrats der RfA. 85.
— — bei den Spruchbehörden der RfA. 91 ff.
Einkleben 60.
Eisenbahnangestellte, Versicherungsfreiheit 33.
Eisenbahnen, Versicherungsfreiheit 31.
Enkel, Kinderzuschuß 69.
— bei Waisenrenten 74.
Entgelt, Begriff 26.
— s. freier Unterhalt.
Entziehung des Ruhegeldes 71.
— der Witwenrente 73.
Ernährer, Tod als Versicherungsfall der Hinterbliebenenrenten 72.
Ernennung von Beamten der RfA. 83.
Ersatzkassen (Versicherungsträger) 82.
— 96 ff.
Ersatzkassenmitglieder, Wahlberechtigung 87.
Ersatzleistungen 77.
Ersatztatsachen (Ersatzzeiten) 64.
— alten Rechts 66.
Ersatzzeit s. auch Ersatzzeitschein.
Ersatzzeiten 32.
— Begriff 54.
Ersatzzeitschein 61, 64.
Erstattung s. Rückerstattung.
Erstattungsansprüche 77.
— s. auch Rückgriff bei Beitragsleistung.
Erwerbsunfähige 33.
Erzieher 24, 26.
— Versicherungsfreiheit 31.
— Beitragsleistung durch solche 50.
— Rückgriff bei Beitragsleistung 52.
Erziehung 34.
Etat s. Voranschlag.
Exterritoriale, Angestellte von solchen 50.
Familienstandberücksichtigung durch Zuschläge im Lohn (Soziallohn) 27.

Familienstandberücksichtigung durch Kinderzuschuß bei Ruhegeld 70.
Feststellung der Gültigkeit von Marken 54.
Floßmeister 26.
Freier Unterhalt 29.
Freiwillige Kriegskrankenpflege 65.
— Pflichtversicherung 13.
— Versicherung 34.
— — Gehaltsklasse 44.
— — bei Wiederversicherten 45.
— Zwischenversicherung 45.
Fristen für Beitragsentrichtung 56 ff.
Fürsorge 24.

Gehaltsabzug bei Beitragsleistung 51.
Gehaltsklasse 40.
Gehaltsklassenbeiträge 42.
Gehaltsklassensperrung 43.
Gehilfen 20.
Geistliche 31.
Geldentwertung und Versicherungsgrenze 27.
— — — im allgemeinen 4.
Gemeindedarlehen 88.
Gemeinderentenempfänger, Versicherungsfreiheit 33.
— Bewilligung 34.
Gemeindeverband, Angestellte von solchem 31.
Gemeinnützige Anleihen 89.
Genesungsanstalt (Heilverfahren) 81.
Genesungszeit 64.
Geschäftsführung der RfA. 84.
— des Verwaltungsrats der RfA. 85.
Geschäftsordnung des Direktoriums der RfA. 84.

Geschichte der AV. 3.
Gesellen 20.
Gewährleistung von Anwartschaften bei Pension usw. 30.
Gewerbegehilfen 20, 22.
— Begriff 23.
G. m. b. H. 20.
Grundschulden 89.
Grundsätzliche Rechtsfragen (Abgabe an R.V.A.) 102/03.
Grundstückserwerb 89.
— der RfA. 86.
Gutachten im Leistungsverfahren 92.
— durch Verwaltungsrat 86.

Halbversicherte 47.
Halbversicherung 98 ff.
Handarbeit 20.
Handelsgewerbe 23.
Handlungsgehilfen, Begriff 23.
Handlungslehrling 22.
Härten, Anwendung älterer Verordnungen zur Vermeidung von — 11.
Hauptleistungen 62.
Hausdiener 23.
Hausgeld 81.
Heilung von Beitragsmarken durch Zeitablauf 54.
Heilverfahren 81.
— und Aufsicht 90.
Heirat einer Empfängerin von Witwenrente 73.
— eines Witwers 73.
— einer Waise 75.
Hinterbliebenenrente 72 ff.
Hinüberwechseln von versicherungsfreier zu versicherungspflichtiger Be-

- schäftigung und umgekehrt 32.
Höchstgrenze s. Versicherungs-
grenze bezüglich
Lebensalter 28.
Höhe des Ruhegeldes 69.
— der Witwenrente 72.
— der Witwerrente 73.
— der Waisenrente 74.
Höherversicherung 15, 43.
Hypothekenanlagen 89.
- Invalidenhausunterbringung** 80.
Invalidenpensionen, Ver-
sicherungsfreiheit 33.
Invalidenrenten, Versiche-
rungsfreiheit 33.
- Jahresarbeitsverdienst-**
grenze 27.
Jugendliche s. auch Lehr-
linge 28.
- Kammern für Angestellten-**
versicherung 91, 93.
Kapitaldeckungsverfahren
38.
Kapitäne 25.
Kassierer 23.
Katalog des RAM, Betriebs-
beamte 20.
— — — Geschäftsführer
einer GmbH 20.
— — — Werkmeister 20.
— — — Chemiker 21.
— — — Musterzeichner 21.
— — — Vermessungstech-
niker im Bergbau 21.
— — — Grundsätzliches 25.
Kaufmännische Betriebe 22.
— Dienste 22.
Kaufmännischer Angestell-
ter 22.
Kinder 29, s. auch Lehr-
linge.
Kinder s. auch Waisen.
- Kinderzuschuß zum Ruhe-
geld 69.
Kleinakkordanten 26.
Knappschaftliche Ersatz-
kassen 82.
Knappschaftsversicherung,
Beschäftigte beim
Reichsknappschaftsver-
ein 30.
Kontensystem, Begriff 58.
Korporationen, Versiche-
rungsfreiheit 31.
Kostentragung bei den
Spruchbehörden 93, 96.
Krankenhaus (Heilverfah-
ren) 81.
Krankenpflege 24.
Krankheitsmonate 64.
Kriegsbeschädigtenrücker-
erstattung 79.
Kriegsdienst s. auch Kriegs-
beschädigte.
Kriegskrankenpflege 65.
Künstler 23, 24.
- Landesbehörden, Zustän-**
keit für Befreiungsan-
gelegenheiten 90.
Lebensalter 28.
Lebensversicherung, Be-
willigung 47.
Lebensversicherungen (Be-
freiungen) 98 ff.
Lehranstalt, Besuch einer
solchen als Ersatzzeit 64.
Lehrer 26.
— Beitragsleistung durch
solche 50.
— Rückgriff bei Beitrags-
leistung 52.
Lehrling s. Bürolehrling.
Leibrente 80.
Leistungen bei Wanderver-
sicherten 76.
— bei Ersatzkassen 97.
Leitungsbefugnisse 20.

Magistrat, Angestellte in Verkaufsstellen 23.
Mahnung, Wirkung auf die Beitragsentrichtung 57.
Marken s. Beitragsmarken.
Markensystem, Begriff 58.
Markenverkauf 60.
Mehrfache Beschäftigung, Beitragsberechnung 45.
Militärische Dienstleistung als Ersatzzeit 65.
Mindestgrenze bezüglich Lebensalter 28.
Monatsbeitrag 42.
— bei Teilbeschäftigten 46.
Mündelgeld 89.
Mündliche Verhandlungen im Verfahren 101.
Musiker 23.
Musikkapellen 24.
Nachentrichtung von Beiträgen über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus 45.
— — — im übrigen 45, 56ff.
Nachzahlung rückständiger Beiträge 56, 67.
Nebenbeschäftigung 30.
Nebenleistungen 80.
Neue Gehaltsklassen, Festsetzung solcher 42.
Neufassung des AVG. 5.
— — — Verfahren 7.
— — — leitende Gedanken 6.
— — — Beitragsverfahren 8.
Neuversicherte, Halbversicherung bei solchen 48.
— und Lebensversicherungen 98.
Neuzulassung von Ersatzkassen 97.
Nichtkaufmännische Betriebe, kaufmännische

Angestellte in solchen 23.
Nichtständige Mitglieder der Senate für Angestelltenversicherung 95.
Niedere Dienstleistungen 21.
Notstandsmaßnahmensatz 37.
Novellen 3.
Oberschiedsgericht 91.
Obersversicherungsamt 91, 93, 94.
Offiziere auf Schiffen 25.
Orchestermmitglieder 23.
Ortsausschüsse 87.
Ortspolizei 59.
Pension (Versicherungsfreiheit) 30.
Pensionsempfänger, Befreiung 34.
Pfandbriefe 88.
Postangestellte, Versicherungsfreiheit 33.
Postanstalten, Markenverkauf 60.
Prämienreserve 10.
— s. a. Wartezeit.
Privatlehrer, besonderes Gesetz 3.
Probierdame 23.
Provisionsreisende, Beitragsleistung 60.
Putzmacherin 23.
Rechnungsabschluß der RfA. 85, 86.
Rechtsprechung 91 ff.
Registrator 21.
Regreß s. Rückgriff.
Reichsanleihe 89, 90.
Reichsarbeitsminister, Ermächtigung zu neuen Gehaltsklassen 41, 42.

- Reichsarbeitsminister, Ermächtigung zu neuen Beiträgen für diese 42.
— — zur Sperrung von Gehaltsklassen 43.
Reichsknappschäftsverein 82.
— Bezüge der Knappschäftsversicherung und Versicherungsfreiheit 34.
Reichsminister, Zuständigkeit bei Versicherungsfreiheit 30.
Reichsrat und Versicherungsgrenze 27.
Reichsratsmitglieder in den Senaten für Angestelltenversicherung 95.
Reichstag, sozialer Ausschuß u. Versicherungsgrenze 27.
Reichsvereinigung der Ortsausschüsse 88.
Reichsversicherung, Beschäftigte bei Trägern der Reichsversicherung 30.
Reichsversicherungsamt 91, 95, 96.
— Zuständigkeit für Befreiungsangelegenheiten 90.
— als Spruchbehörde 95.
Reichsversicherungsanstalt, Rechtsnatur 82.
Reichszuschuß, kein solcher 37.
Reinigung 21.
Religionsgesellschaften, Versicherungsfreiheit 31.
Rentenausschuß 91.
Rentenberechtigte beim Ruhegeld 72.
Rentenmark, Umstellung in Goldmark 39.
Rentenverfahren, Wirkung auf die Beitragsfrist 57.
Rollkutscher 23.
Rückerstattung bei Heirat weiblicher Versicherter 78.
— beim Tod weiblicher Versicherter 78.
— bei Kriegsbeschädigten 79.
— in der Übergangszeit 79.
Rückerstattungsanspruch von Beiträgen 57.
Rückgriff bei Beitragsleistung 51 ff.
Ruhegeld 62 ff.
— Versicherungsfreiheit
— Höhe 69. [33.
— Auszahlung 70.
Ruhegeldempfänger, Versicherungsfreiheit 33.
— Bewilligung 34.
Ruhens des Ruhegeldes 71.
— der Witwenrente 72.
— der Witwenrente 73.
— der Waisenrente 74.
Sachbezüge 14, 27.
— bei Beitragsleistung 50.
Sachleistungen an Trunksüchtige 80.
Schauspieler 23.
Schiedsgericht 91.
Schiffahrt 25.
Schiffsbesatzung 25.
Schiffsführer 25.
Schulen, Versicherungsfreiheit 31.
Schutzpolizei 13.
Schwangerschaft 64.
Seefahrzeuge 25.
Selbständige, Versicherungspflicht von solchen 25.

Selbständige Erzieher 26.
— Lehrer 26.
— Erzieher und Lehrer
(Rückgriff bei Beitragsleistung) 52.
Selbständigmachung 34.
Selbstversicherer, Wartezeit 68.
Selbstversicherung, Lebensalter 36.
— Gehaltsklasse 36, 44.
— freiwillige Fortsetzung 36.
Selbstverwaltung, Erweiterung 5.
— Grundsatz 81.
Selbstverwaltungsorgane 82.
Senate für Angestelltenversicherung 91, 95.
Soldaten 13.
— während der Vorbereitung zur bürgerlichen Beschäftigung 33.
Soziallohn, Begriff 27.
— Berücksichtigung bei Gehaltsklasse 27.
— Nichtberücksichtigung bei Versicherungsgrenze 27.
Sperrung von Gehaltsklassen 43.
Spitzrentenbeseitigung 4, 73, 75.
Spruchbehörden 91 ff.
Spruchkammer 94.
Spruchsenat 95.
Spruchverfahren 101.
Ständige Mitglieder der Senate für Angestelltenversicherung 95.
Steigerungsbetrag, Begriff und Höhe 69.
Stiefkinder, Kinderzuschuß 69.
— bei Waisenrenten 74.

Taschengeld 29.
— und Versicherungsfreiheit 29.
Teilbeschäftigte, Beitragshöhe 45.
— Rückgriff 52.
Teuerungszulagen in Zukunft 43.
Tod einer weiblichen Angestellten (Erstattungsanspruch) 78.
Trunksüchtige, Sachleistungen an solche 80.
Überschreiten der Versicherungsgrenze 28.
Überwachung 61.
Überwachungsbeamte 61.
Überweisung bei Wechsel von versicherungspflichtiger zu versicherungsfreier Beschäftigung 32.
Umlageverfahren 38, 39.
Umtausch von Versicherungskarten 60.
Unselbständiges Beschäftigungsverhältnis 26.
Unterhalt s. freier Unterhalt.
— der Familie 73, 74.
Unterhaltspflicht 74.
Unterricht 24.
Unwirksamkeit von Beiträgen 57.
Waterlose Kinder 74.
Vaterschaftsanerkennung bei Waisenrenten 74.
Verfügung über Grundstücke der RfA. 86.
Verheiratung (Erstattungsansprüche) 78.
Verjährung von Beitrags-erstattungsansprüchen 57.
Verkäufer 23.

- Verkehrsanschauung bei Anwendung des Berufskataloges 25. [86.]
- Vermögensanlage der RfA.
- Vermutung eines Versicherungsverhältnisses 54.
- Verschmelzungsfragen 4.
- Versicherter, Begriff 16.
- Anwartschaft 16.
- Heilverfahren nur für Versicherte 16.
- Kreis der versicherungspflichtigen Personen 16.
- Hauptberuf 17.
- Nebenberuf 17.
- Versicherung, Arten der 15.
- s. weiter freiwillige Versicherung, Versicherungspflicht, Berufsgruppen, Höherversicherung, Versicherter.
- Versicherungsamt 91, 92.
- Versicherungsgrenze 27.
- Überschreiten und freiwillige Fortsetzung 36.
- Versicherungskarten, Ausstellung 59.
- Umtausch 60.
- Versicherungsfreie vorübergehende Beschäftigung 9.
- Versicherungsfreiheit bei Ehegatten 29.
- bei freiem Unterhalt 29.
- bei vorübergehender Dienstleistung 29.
- bei Gewährleistung von Anwartschaften 30.
- bei Beamten in der Ausbildung und vorläufig beschäftigten Beamten 31.
- bei Geistlichen 30, 31.
- bei Tätigkeit zur wissenschaftlichen Ausbildung 32.
- Versicherungsfreiheit wegen Berufsunfähigkeit 33.
- beim Rentenbezug 33.
- auf Befreiungsantrag 34.
- Versicherungspflicht, Begriff 12.
- Wille der Beteiligten 13.
- Vereinbarung 13.
- s. auch Selbständige.
- s. auch Versicherungsgrenze 27.
- Versicherungsträger 82.
- Beschäftigte bei solchen 30.
- Versicherungszwang s. Versicherungspflicht.
- Versorgungsprinzip 39.
- Vertrauensmänner der RfA. 86 ff.
- Verwalter auf Schiffen 25.
- Verwaltungsassistenten auf Schiffen 25.
- Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit bei Versicherungsfreiheit 30.
- Verwaltungsrat der RfA. 85.
- Verzinsliche Vermögensanlage 89.
- Voranschlag der RfA. 85, 86.
- Vorarbeiter 20.
- Vorläufig beschäftigte Beamte 31.
- Geistliche 31.
- Vorsitz im Direktorium 83.
- im Verwaltungsrat 86.
- in den Ausschüssen für Angestelltenversicherung 92.
- in den Kammern für Angestelltenversicherung 94.
- in den Senaten für Angestelltenversicherung 95, 96.
- Vorübergehende Dienstleistungen 29.

- Wahl** der ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums 84.
— der Mitglieder des Verwaltungsrates 86, 87.
— des Verwaltungsrates und der Beisitzer zu den Spruchbehörden 87.
Waisenrente 74.
Wanderversicherte, Ersatzzeiten 35, 65.
— Renten für solche 75.
Wartezeit bei Wanderversicherten 76.
— Abkürzung 68.
— Begriff 68.
Wegfall des Ruhegeldes 71.
— der Witwenrente 73.
— der Witwerrente 73.
— der Waisenrente 75.
Weibliche Versicherte, Wartezeit 68.
— — Erstattungsansprüche 78.
Werkstattschreiber 21.
Weiterversicherung 35.
Werkvertrag 25.
Wertbeständige Anleihe 89.
Wertbeständigkeit der Vermögensanlage 88.
Wertpapiere 88.
Wiederaufnahmeverfahren 103.
Wiederverheiratung 73.
- Wiederversicherte**, freiwillige Versicherung solcher 44.
Wissenschaftliche Ausbildung 32.
Witwenrente 72.
Witwenrenten der InvV., Versicherungsfreiheit 33.
Witwerrente 73.
Witwerrenten, Versicherungsfreiheit 33.
Wochenbett 64.
Wohlfahrtspflege 24.
- Zahlkarten** bei Rentenüberweisung, Spitzrentenbeseitigung 70.
Zahlung s. Auszahlung.
Zeichner 21.
Ziegelmeister 26.
Zulassung von Ersatzkassen 96.
Zurückforderung s. Rück-
erstattungsanspruch.
Zusammensetzung der
Spruchbehörden s. unter
den betreffenden Stich-
worten.
Zusammentreffen von Ren-
ten 71.
Zustimmung zu Vermögens-
anlagen 86.
Zwischenbeiträge bei Wie-
derversicherten 45.